



London Branch

**Unvollständiger Verkaufsprospekt
gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz**

über

Zertifikate auf *

31. März 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Zertifikate auf eine Aktie	4
Allgemeine Risikoinformationen	5
Allgemeine Informationen	7
Steuerliche Behandlung der Wertpapiere für Privatanleger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland	8
Beschreibung der Aktie	9
Wesentliche Ausstattungsmerkmale	10
Produktbedingungen	11
Termsheet	19
Zertifikate auf einen Index	20
Allgemeine Risikoinformationen	21
Allgemeine Informationen	23
Steuerliche Behandlung der Wertpapiere für Privatanleger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland	24
Beschreibung des Index	25
Wesentliche Ausstattungsmerkmale	26
Produktbedingungen	27
Termsheet	35
Zertifikate auf einen Aktienbasket	36
Allgemeine Risikoinformationen	37
Allgemeine Informationen	39
Steuerliche Behandlung der Wertpapiere für Privatanleger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland	40
Beschreibung der Basketaktien	41
Wesentliche Ausstattungsmerkmale	42
Produktbedingungen	43
Termsheet	51
Zertifikate auf einen Indexbasket	53
Allgemeine Risikoinformationen	54
Allgemeine Informationen	56
Steuerliche Behandlung der Wertpapiere für Privatanleger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland	57
Beschreibung der Basketindizes	58
Wesentliche Ausstattungsmerkmale	59
Produktbedingungen	60
Termsheet	68
Allgemeine Informationen zur Landesbank Berlin -Girozentrale-	70
Allgemeine Informationen zur Bankgesellschaft Berlin AG	75
Geschäftsgang und Aussichten	79

ZERTIFIKATE AUF EINE AKTIE

ALLGEMEINE RISIKOINFORMATIONEN

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Kauf der Zertifikate auf eine Aktie alle nachfolgenden Sachverhalte und Darstellungen, verbunden mit den anderen in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt (der "Verkaufsprospekt") enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und abwägen.

Kauf von Zertifikaten auf eine Aktie

Durch den Kauf von Zertifikaten auf eine Aktie (die "Wertpapiere") erwirbt der Käufer den Anspruch, den in den Produktbedingungen dieses Verkaufsprospektes festgelegten Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstermin bzw. den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am jeweiligen Kündigungstermin gemäß den Produktbedingungen zu erhalten. Die * (z. B. Verzinsung, Rückzahlung) wird durch die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktie (die "Aktie") beeinflusst. Eine eventuelle Kündigung der Wertpapiere hängt ebenfalls von der Wertentwicklung der Aktie ab.

Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals ist nicht gesichert, es sei denn, die Produktbedingungen sehen eine garantierte Rückzahlung von * (z. B. EUR* oder *% des Nennbetrages) am Laufzeitende vor. Diese Kapitalgarantie bzw. Sicherung des eingesetzten Kapitals gilt aber nicht für die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals bei einem Verkauf der Wertpapiere vor Laufzeitende. In Extremsituationen kann der Aktienkurs erheblichen Schwankungen ausgesetzt und der Rückzahlungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein, sofern die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft oder die Wertpapiere nach dem Emissionstag gekauft werden.

Weitere wertpapierspezifische Risiken werden in den Nachträgen, in denen die Produktausgestaltungen der Wertpapiere festgelegt werden, angegeben.

Die Wertpapiere sind daher nur für spekulative Investoren geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und entsprechende Verluste zu tragen bereit sind.

Der Anleger muss die beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere anfallenden Kosten bei seinen Gewinnerwartungen berücksichtigen.

Wertbestimmende Faktoren

Die Wertentwicklung der Wertpapiere spiegelt die positive wie negative Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktie wider.

Der Wert der Aktie kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Tätigkeiten des Unternehmens, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen.

Weiterhin wird die Wertentwicklung der Wertpapiere durch Veränderungen der impliziten Volatilitäten der auf die Aktie gehandelten Optionen sowie des Kapitalmarktzinses beeinflusst.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Individuelle Aufklärung

Währungsrisiko

Wird der Wert, der Verkaufserlös, die Rückzahlung oder die Verzinsung der Wertpapiere aus einer anderen Währung in die Währung der Wertpapiere (die "Wertpapierwährung") umgerechnet, unterliegt der Erwerb der Wertpapiere zusätzlichen Währungsrisiken, die den Wert, den Verkaufserlös oder die Rückzahlung vermindern können. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in der Wertpapierwährung ausgedrückte Kurs der Aktie gefallen sein, obwohl der in der betreffenden Landeswährung ausgedrückte Kurs der Aktie gestiegen ist.

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die möglicherweise individuell erforderliche Aufklärung über dieses Produkt durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei dem der Erwerb der Wertpapiere erfolgen soll.

Verlängerungsoption

Die Emittentin hat das Recht, die Laufzeit und damit die Endfälligkeit der Wertpapiere einmal oder mehrfach um jeweils * zu verlängern. Macht die Emittentin von dieser Möglichkeit Gebrauch, so verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Zahlung der Emittentin an die Wertpapierinhaber entsprechend. Allerdings hat jeder Wertpapierinhaber das Recht, nach Bekanntmachung der Laufzeitverlängerung durch die Emittentin bis zu dem in den Produktbedingungen genannten Termin von der Emittentin die Rückzahlung der Wertpapiere auf der Grundlage des Wertes der zugrunde liegenden Aktie am in den Produktbedingungen genannten entsprechenden Bewertungstag zu verlangen.

Rechts- und sonstige Risiken

Nähere Informationen zu den Rechts- und sonstigen Risiken, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung der EU-Kommission, die Kapitalzufuhr und die Risikoabschirmung durch das Land Berlin als Umstrukturierungsbeihilfe zu genehmigen, sowie hinsichtlich der Neuregelungen betreffend Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bei Landesbanken, finden Sie im Abschnitt Geschäftsgang und Aussichten sowie im Geschäftsbericht 2003 der Landesbank Berlin, im Abschnitt "Risikobericht der Landesbank, der Bestandteil dieses Verkaufsprospektes ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortung

Die Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, London, (die "Emittentin") und die Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft, Berlin, übernehmen im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklären, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Gegenstand des Verkaufsprospektes

Gegenstand dieses Verkaufsprospektes sind Zertifikate auf eine Aktie, deren * (z. B. Rückzahlung, Verzinsung) vom Kurs der zugrunde liegenden Aktie abhängt.

Begebung

Die Begebung von Zertifikaten auf eine Aktie erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin genehmigten Produktkataloges.

Öffentliches Angebot, Kauf und Verkauf

Das öffentliche Angebot beginnt am *. (oder bei Zeichnungsfrist: Die Zeichnungsfrist läuft vom * bis zum *. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.) Die Wertpapiere werden von der Emittentin innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere jederzeit unabhängig von der Zahl der verkauften Wertpapiere auszusetzen oder zu beenden.

Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweiligen Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Jeder, der in den Besitz dieses Verkaufsprospektes oder der Wertpapiere gelangt, ist

verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Verkaufsbeschränkungen bestehen insbesondere für die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich.

Verfügbare Dokumente

Der vorliegende Verkaufsprospekt sowie die Geschäftsberichte der Emittentin sind während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Bankgesellschaft Berlin AG, Berlin, Capital Markets – Equities / Product Management, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, kostenlos erhältlich oder unter www.zertifikate.bgb.de abrufbar.

Alle weiteren in diesem Verkaufsprospekt genannten Unterlagen können dort während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr eingesehen werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER WERTPAPIERE FÜR PRIVATANLEGER MIT WOHNSITZ
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere erfolgt die Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in den jeweiligen Nachträgen, in denen die Produktausgestaltung der Wertpapiere festgelegt wird.

BESCHREIBUNG DER AKTIE

Die Beschreibung der Aktie erfolgt in den jeweiligen Nachträgen.

ZERTIFIKATE AUF EINE AKTIE

WESENTLICHE AUSSTATTUNGSMERKMALE

Wertpapier	ISIN: WKN:	Gesellschaft der zugrunde liegenden Aktie ISIN	Wertpapier- wäh- rung	Basis- preis(e) ¹	Partizipation	Emissions- kurs	Emissionsvolumen	Fälligkeitstag Letzter Handelstag Bewertungstag	Maßgeblicher Kurs	Maß- gebliche Börse	Maß- gebliche Termin- börse	Maß- gebliche Währung
* (z. B. Allianz Aktien-Zertifikat)	* (z. B. DE0001234567 123 456)	(z. B. Allianz AG DE0008404005)	* (z. B. Euro)	* (z. B. 120)	* (z. B. 70%)	* (z. B. 100%)	* (z. B. EUR 100.000.000,--)	* (z. B. 18.03.2009 13.03.2009 11.03.2009)	* (z. B. Schlusskurs der zugrunde liegenden Aktie an der Maßgeblichen Börse)	* (z. B. Xetra [®])	* (z. B. EUREX [®])	* (z. B. Euro)
*	*	*	*			*	*	*	*	*	*	*
...

¹ vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6

ZERTIFIKATE AUF EINE AKTIE

Die Ausstattung der jeweiligen Zertifikate auf eine Aktie ergibt sich aus diesem Verkaufsprospekt in Verbindung mit den entsprechenden Nachträgen und Bekanntmachungen nach § 13 der Produktbedingungen. In den Nachträgen werden die in diesem Verkaufsprospekt mit (*) gekennzeichneten Stellen durch Angaben in den Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen vervollständigt. Stellen, die mit * gekennzeichnet sind, werden ebenfalls in den entsprechenden Nachträgen ergänzt. Sämtliche Angaben sind Bestandteil der Produktbedingungen.

PRODUKTBEDINGUNGEN

§ 1

Emittentin, Emissionsvolumen, Erhöhung, Form der Urkunde

- (1) Die Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, London, (die "Emittentin") begibt (*), mit einem Nennbetrag von *, (*) (z. B. Allianz Aktien-Zertifikate), ISIN: (*) // WKN: (*), die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind. Die Zeichnungsfrist läuft vom * bis zum *. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Der Emissionstag ist der *. Der Emissionskurs beträgt (*). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber"), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere. Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen.
- (2) Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "Clearstream AG") hinterlegt ist.
- (3) Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream AG übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) *Basispreis(e)* ist (sind), vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6, (*).
- (2) *Referenzkurs* ist *.
- (3) *Bewertungstag(e)* ist (sind) *.

Am (An den) Bewertungstag(en) wird der (werden die) für die * (z. B. Rückzahlung, Verzinsung) der Wertpapiere relevante(n) Kurs(e) der Aktie festgestellt.

Ist der * kein Handelstag, ist der Bewertungstag der nächst folgende Handelstag.

Falls am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie aufgrund einer Marktstörung nicht ermittelt werden kann, so gilt der nächst folgende Tag, der ein Handelstag an der Maßgeblichen Börse ist, und an dem keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag. Sollte die Marktstörung am * Handelstag nach dem ursprünglichen Bewertungstag noch anhalten, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs ermitteln.

- (4) *Handelstag* an der (den) Maßgeblichen Börse(n) ist jeder Tag, an dem diese Maßgebliche(n) Börse(n) planmäßig zu den üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist (sind).

- (5) *Bankarbeitstag* ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in Frankfurt am Main und Berlin abwickeln und an dem eine jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) – System in Betrieb ist.
- (6) Eine *Marktstörung* im Sinne dieser Produktbedingungen liegt vor, wenn die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag feststellt, dass eines der nachstehend genannten Ereignisse eingetreten ist:
- (i) Innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeitpunkt wird der Handel der Aktie an der Maßgeblichen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder der Handel von Future- oder Optionskontrakten, die die dieselbe Aktie zum Gegenstand haben, an der Terminbörse ausgesetzt oder beschränkt.
 - (ii) Innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeitpunkt wird die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Maßgeblichen Börse über die Aktie oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die dieselbe Aktie zum Gegenstand haben, Geschäfte abzuschließen oder Marktwerte zu erhalten, generell beendet oder beeinträchtigt.
 - (iii) Die Beendigung des Handels an einem Handelstag an der Maßgeblichen Börse oder der Terminbörse vor dem planmäßigen Handelsschluss, es sei denn, die Maßgebliche Börse oder die Terminbörse gibt diesen vorzeitigen Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn der relevante Orderannahmeschluss vor dem tatsächlichen Handelsschluss liegt, spätestens eine Stunde vor diesem Zeitpunkt, bekannt.
 - (iv) An einem Handelstag öffnet die Maßgebliche Börse oder die Terminbörse nicht.
- (7) *Maßgeblicher Umrechnungskurs* ist der *.

§ 3

Verzinsung

- (1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

oder

Die Wertpapiere werden vom * bis zum * (einschließlich) mit *% p. a., bezogen auf den Nennbetrag, verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am * zu zahlen. Die Zinsberechnung erfolgt mit Hilfe der deutschen 30/360-Methode, d. h., jeder Monat wird mit 30, das Jahr mit 360 Tagen angenommen. Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die zur vollständigen Rückzahlung fälliger Wertpapiere erforderlichen Beträge bei Fälligkeit bereitzustellen, so läuft die Zinsverpflichtung auf den ausstehenden Kapitalbetrag dieser Wertpapiere solange weiter, bis der auf sämtliche fällige Wertpapiere entfallende Kapitalbetrag bezahlt ist. Der sich aus diesen Berechnungen ergebende Zinsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

oder

Die Zinszahlung berechnet sich wie folgt:

$$Z = *$$

- (2) Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinsterminen werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.

§ 4

Rückzahlung

- (1) Die Wertpapiere werden am (*) zurückgezahlt, bzw., falls der (*) kein Bankarbeitstag ist, an dem nächst folgenden Bankarbeitstag.
- (2) Die Rückzahlung jedes Wertpapiers erfolgt zu einem Rückzahlungsbetrag (R), der vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$R = * \text{ (z. B. } R = \min(\text{Aktie; Basispreis})$$

Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, am Fälligkeitstermin den Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz 1 in voller Höhe bereitzustellen, ist der Rückzahlungsbetrag vom Fälligkeitstermin an (einschließlich) bis zum Ablauf des Tages zu verzinsen, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht.

In diesem Fall entspricht der auf die ausstehenden Wertpapiere zahlbare Zinssatz für den Zeitraum ab dem Fälligkeitstermin dem Zinssatz für Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank zuzüglich *%. Sind in diesem Fall Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie mit Hilfe der deutschen 30/360-Methode berechnet, d. h., jeder Monat wird mit 30, das Jahr mit 360 Tagen angenommen. Der sich aus diesen Berechnungen ergebende Zinsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

- (3) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn die Produktbedingungen der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen.

Im Falle einer Kündigung bzw. der Fälligkeitstellung der Wertpapiere gemäß § 7 Absatz 2 und 3, § 9 und § 12 zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (der "vorzeitige Rückzahlungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle (§ 11 Absatz 2) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers festgelegt wird, wobei für die Zwecke der Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages der Bewertungstag der * Bankarbeitstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung ist.

§ 5

Verlängerungsoption der Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, durch Bekanntmachung gemäß § 13 den Fälligkeitstag einmalig oder mehrfach um jeweils * zu verschieben. Die Bekanntmachung darf höchstens * und muss mindestens * Monate vor dem Fälligkeitstag unter Angabe des neuen Fälligkeitstages erfolgen.
- (2) Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, auf eigene Kosten in dem Zeitraum von der Bekanntmachung der Verschiebung gemäß Absatz 1 bis * Bankarbeitstage vor dem ursprünglichen Bewertungstag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zahlstelle innerhalb üblicher Geschäftszeiten seine Wertpapiere zu kündigen. Die Erklärung ist unwiderruflich und bindend. Sie hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Den Namen des Wertpapierinhabers, 2. Die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden und 3. Das Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Rückzahlungsbetrag nach Kündigung gutgeschrieben werden soll. Der Wertpapierinhaber ist verpflichtet, seine gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream AG zu übertragen. Die Erklärung wird wirksam nach der Übertragung der gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle.
- (3) Der Kündigungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Fälligkeitstages nicht stattgefunden hätte. Für jedes

gekündigte Wertpapier überweist die Emittentin dem Wertpapierinhaber des gekündigten Wertpapiers den Kündigungsbetrag bis zum ursprünglichen Fälligkeitstag.

§ 6

Anpassungen

- (1) Im Fall der Einstellung der Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die "Ersatzbörse") nach billigem Ermessen festlegen, wenn die Aktie an einer anderen Börse notiert wird.
- (2) Wenn die Maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung der Aktie endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse gemäß § 6 Absatz 1 bestimmt, legt die Berechnungsstelle fest, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 Absatz 2 gekündigt hat, welche Aktie künftig für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (die "Ersatzaktie"). Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzaktie.
- (3) Bei einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung in Bezug auf die Aktie, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder jedes andere Ereignis, bei der die Aktie untergeht oder mindestens % der Gesellschaft der zugrunde liegenden Aktie (*) (die "Aktiengesellschaft") von einer dritten Person übernommen werden, erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht vorzeitig gemäß § 7 Absatz 3 gekündigt hat, indem die Aktie durch eine vergleichbare Ersatzaktie ersetzt wird. Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung erfolgt die Ersetzung z. B. unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktie bzw. durch sonstige Rechte an der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl (oder - für den Fall, dass die Aktionäre der betreffenden Gesellschaft eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form anderer Vermögenswerte erhalten - durch den betreffenden anderen Vermögenswert), bzw. durch Reinvestition des Gegenwertes, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.
- (4) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere ein Ereignis eintritt, das einen Verwässerungseffekt oder den gegenteiligen Effekt der Wertverdichtung in Bezug auf die Aktie hat (ein "Anpassungsereignis"), so wird die Berechnungsstelle Maßnahmen ("Anpassungsmaßnahmen") ergreifen, um den Wert der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses wiederherzustellen.

Anpassungsereignisse können beispielsweise sein: die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, die Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder die Ausschüttung von Sonderdividenden.

Soweit möglich und im Interesse der Wertpapierinhaber sinnvoll, werden die Anpassungsmaßnahmen durch Neufestlegung des (der) Basispreise(s) für die Aktie vorgenommen, und / oder wird sich die Berechnungsstelle an den Anpassungen einer Optionsbörse orientieren, an der Optionen auf die betreffende Aktie gehandelt werden.

- (5) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme von derartigen Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (6) Alle Maßnahmen gemäß § 6 werden von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

§ 7

Vorzeitige Kündigung von Seiten der Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere gemäß § 4 Absatz 3 am * zu kündigen und, in Abweichung von § 4 Absatz 2, gemäß folgender Formel am * zurückzuzahlen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag im Falle der Kündigung durch die Emittentin = *

Es können entsprechend der Produktausgestaltung in den jeweiligen Nachträgen beliebig viele derartige Kündigungsrechte zu verschiedenen Rückzahlungsbeträgen an verschiedenen Zeitpunkten vereinbart oder eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Die Kündigungsrechte nach § 7 Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

- (2) Sollte die Maßgebliche Börse bekannt geben, dass sie die Notierung der Aktie endgültig einstellt oder einstellen wird, und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse gemäß § 6 Absatz 1 bestimmen, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des gemäß Absatz 4 ermittelten Kündigungsbetrags die Wertpapiere zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt nach Bekanntgabe der endgültigen Notierungseinstellung der Aktie durch die Maßgebliche Börse, es sei denn, es liegen weniger als * Handelstage zwischen der Bekanntgabe der Notierungseinstellung und dem Tag der Notierungseinstellung. In diesem Fall bestimmt die Berechnungsstelle den Kündigungszeitpunkt nach billigem Ermessen.
- (3) Bei einer Verschmelzung der Aktie an der Maßgeblichen Börse durch Aufnahme oder Neugründung sowie einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder jedes andere Ereignis, bei der die Aktie untergeht oder mindestens *% der Kapitalanteile des betreffenden Unternehmens dieser Aktie von einer dritten Person übernommen werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags die Wertpapiere zu kündigen. Den Kündigungszeitpunkt bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen.
- (4) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz 2 und 3 zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (den "Kündigungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor der Einstellung der Notierung festgestellt wird. Die Emittentin wird den gegebenenfalls zu beanspruchenden Kündigungsbetrag bis zum * Bankarbeitstag nach dem gemäß § 13 bekannt gemachten Termin der Kündigung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zahlen.

§ 8

Zahlungen der Beträge bei deren Fälligkeit

- (1) Sämtliche Zahlungen sind in der Wertpapierwährung (*) zu erbringen.
- (2) Die gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 11 Absatz 1) zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an die Clearstream AG zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gutzubringen, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.
- (3) Die Zahlstelle ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 9

Steuern, Abgaben

- (1) Alle Zahlungen von Kapital, Zinsen und Zusatzbeträgen erfolgen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art (mit Ausnahme der nachstehend genannten), die durch oder für das Vereinigte Königreich oder die Bundesrepublik Deutschland, oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen von Kapital, Zinsen und Zusatzbeträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären. Wo in diesen Produktbedingungen von Kapital und / oder Zinsen und / oder Zusatzbeträgen die Rede ist, sind auch die etwa gemäß diesem Absatz zusätzlich zahlbaren Beträge gemeint.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz 1 sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
- a) denen ein deutscher oder britischer Staatsbürger unterliegt,
 - b) denen ein Wertpapierinhaber wegen einer sonstigen Beziehung zu dem Vereinigten Königreich oder der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Sitz der Neuen Emittentin unterliegt, oder
 - c) deren Abzug von einem Wertpapierinhaber durch Abgabe einer Erklärung hinsichtlich der Nichtgebietsansässigkeit oder einer ähnlichen Erklärung hätte vermieden werden können.
- (3) Sollte irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des im Vereinigten Königreich oder in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin zu dem bezüglich Kapital, Zusatzbeträgen oder Zinsen nächstfolgenden Zahlungstermin verpflichtet sein, die in diesem § 9 Absatz 1 genannten zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Wertpapiere insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu dem gemäß § 7 Absatz 4 ermittelten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 9 Absatz 3 darf jedoch nicht mit Wirkung zu einem Termin erfolgen, der dem Tag, an welchem die Änderung des Rechts oder seiner amtlichen Anwendung erstmals für diese Wertpapiere gilt, mehr als einen Monat vorangeht.

§ 10

Rang der Verpflichtungen der Wertpapiere

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 11

Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) Die Bankgesellschaft Berlin AG ist Zahlstelle.
- (2) Die Bankgesellschaft Berlin AG ist Berechnungsstelle.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle jederzeit durch eine andere Bank von internationalem Rang als Zahlstelle zu ersetzen bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (5) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12

**Fälligestellung der Wertpapiere
von Seiten der Wertpapierinhaber**

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren Rückzahlung zu dem gemäß § 4 Absatz 3 ermittelten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls
 - a) die Emittentin eine Verpflichtung aus diesen Produktbedingungen verletzt und die Verletzung 30 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber fort dauert, oder
 - b) die Emittentin aufgelöst wird (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen), oder
 - c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Zahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufriedenstellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in welcher der Nennbetrag der fällig gestellten Wertpapiere angegeben ist.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, veröffentlicht.

§ 14

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Berlin.
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Die Emittentin erteilt hiermit der Bankgesellschaft Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB Zustellungsvollmacht bezüglich dieser Zertifikate, jedoch nur für Verfahren, die vor Gerichten der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet werden.
- (5) Für die Zwecke der EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 stimmt die Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, der vereinbarten Zuständigkeit der Gerichte in Berlin, Bundesrepublik Deutschland, ausdrücklich zu.

§ 15

Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

ZERTIFIKATE AUF EINE AKTIE

TERMSHEET

Emittentin: Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, London
 Zeichnungsfrist: *
 Zeichnungsstelle(n): *
 Emissionstag: *
 Valuta: *

Wertpapier	ISIN: WKN:	Gesellschaft der zugrunde liegenden Aktie ISIN	Wertpapier- wäh- rung	Basis- preis(e) ¹	Partizipation	Emissions- kurs	Emissionsvolumen	Fälligkeitstag Letzter Handelstag Bewertungstag	Maßgeblicher Kurs	Maß- gebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	Maß- gebliche Währung
* (z. B. Allianz Aktien-Zertifikat)	* (z. B. DE0001234567 123 456)	(z. B. Allianz AG DE0008404005)	* (z. B. Euro)	* (z. B. 120)	* (z. B. 70%)	* (z. B. 100%)	* (z. B. EUR 100.000.000,--)	* (z. B. 18.03.2009 13.03.2009 11.03.2009)	* (z. B. Schlusskurs der zugrunde liegenden Aktie an der Maßgeblichen Börse)	* (z. B. Xetra [®])	* (z. B. EUREX [®])	* (z. B. Euro)
*	*	*	*			*	*	*	*	*	*	*
...

Bewertungstag: *
 Ausschüttungstag: *
 Verzinsung: *
 Rückzahlung: *
 Kündigungsrecht der Emittentin: *
 Verlängerungsoption: Die Emittentin hat das Recht, den Fälligkeitstag einmal oder mehrfach um jeweils * zu verschieben.
 Börsenzulassung: *
 Mindesthandelbarkeit: * (nur bei Stücknotiz)
 Nennbetrag: * (nur bei Prozentnotiz)
 Verbriefung: Die Wertpapiere sind als Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
 Bekanntmachungen: Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, veröffentlicht.
 Reuters: *

¹ vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6

ZERTIFIKATE AUF EINEN INDEX

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Kauf der Zertifikate auf einen Index alle nachfolgenden Sachverhalte und Darstellungen, verbunden mit den anderen in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt (der "Verkaufsprospekt") enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und abwägen.

Kauf von Zertifikaten auf einen Index

Durch den Kauf von Zertifikaten auf einen Index (die "Wertpapiere") erwirbt der Käufer den Anspruch, den in den Produktbedingungen dieses Verkaufsprospektes festgelegten Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstermin bzw. den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am jeweiligen Kündigungstermin gemäß den Produktbedingungen zu erhalten. Die Wertpapiere werden durch die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index (der "Index") beeinflusst. Eine eventuelle Kündigung der Wertpapiere hängt ebenfalls von der Wertentwicklung des Index ab.

Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals ist nicht gesichert, es sei denn, die Produktbedingungen sehen eine garantierte Rückzahlung von * (z. B. EUR* oder *% des Nennbetrages) am Laufzeitende vor. Diese Kapitalgarantie bzw. Sicherung des eingesetzten Kapitals gilt aber nicht für die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals bei einem Verkauf der Wertpapiere vor Laufzeitende. In Extremsituationen kann der Indexstand erheblichen Schwankungen ausgesetzt und der Rückzahlungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein, sofern die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft oder die Wertpapiere nach dem Emissionstag gekauft werden.

Weitere wertpapierspezifische Risiken werden in den Nachträgen, in denen die Produktausgestaltungen der Wertpapiere festgelegt werden, angegeben.

Die Wertpapiere sind daher nur für spekulative Investoren geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und entsprechende Verluste zu tragen bereit sind.

Der Anleger muss die beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere anfallenden Kosten bei seinen Gewinnerwartungen berücksichtigen.

Wertbestimmende Faktoren

Die Wertentwicklung der Wertpapiere spiegelt die positive wie negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index wider.

Der Wert des Index kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen.

Weiterhin wird die Wertentwicklung der Wertpapiere durch Veränderungen der impliziten Volatilitäten der auf diesen Index gehandelten Optionen sowie des Kapitalmarktzinses beeinflusst.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Währungsrisiko

Wird der Wert, der Verkaufserlös, die Rückzahlung oder die Verzinsung der Wertpapiere aus einer anderen Währung in die Währung der Wertpapiere (die "Wertpapierwährung") umgerechnet, unterliegt der Erwerb der Wertpapiere zusätzlichen Währungsrisiken, die den Wert, den Verkaufserlös, die Rückzahlung oder die Verzinsung vermindern können. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann der in der Wertpapierwährung ausgedrückte Indexstand gefallen sein, obwohl der Kurs der in dem Index enthaltenen Aktien in der für die Indexberechnung maßgeblichen Währung gestiegen ist.

Individuelle Aufklärung

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die möglicherweise individuell erforderliche Aufklärung über dieses Produkt durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei dem der Erwerb der Wertpapiere erfolgen soll.

Verlängerungsoption

Die Emittentin hat das Recht, die Laufzeit und damit die Endfälligkeit der Wertpapiere einmal oder mehrfach um jeweils * zu verlängern. Macht die Emittentin von dieser Möglichkeit Gebrauch, so verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Zahlung der Emittentin an die Wertpapierinhaber entsprechend. Allerdings hat jeder Wertpapierinhaber das Recht, nach Bekanntmachung der Laufzeitverlängerung durch die Emittentin bis zu dem in den Produktbedingungen genannten Termin von der Emittentin die Rückzahlung der Wertpapiere auf der Grundlage des Wertes des zugrunde liegenden Index am in den Produktbedingungen genannten Bewertungstag zu verlangen.

Rechts- und sonstige Risiken

Nähere Informationen zu den Rechts- und sonstigen Risiken, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung der EU-Kommission, die Kapitalzufuhr und die Risikoabschirmung durch das Land Berlin als Umstrukturierungsbeihilfe zu genehmigen, sowie hinsichtlich der Neuregelungen betreffend Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bei Landesbanken, finden Sie im Abschnitt Geschäftsgang und Aussichten sowie im Geschäftsbericht 2003 der Landesbank Berlin, im Abschnitt "Risikobericht der Landesbank, der Bestandteil dieses Verkaufsprospektes ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortung

Die Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, London, (die "Emittentin") und die Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft, Berlin, übernehmen im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklären, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Gegenstand des Verkaufsprospektes

Gegenstand dieses Verkaufsprospektes sind Zertifikate auf einen Index, deren * (z. B. Rückzahlung, Verzinsung) von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index abhängt.

Begebung

Die Begebung von Zertifikaten auf einen Index erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin genehmigten Produktkataloges.

Öffentliches Angebot, Kauf und Verkauf

Das öffentliche Angebot beginnt am *. (oder bei Zeichnungsfrist: Die Zeichnungsfrist läuft vom * bis zum *. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.) Die Wertpapiere werden von der Emittentin innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere jederzeit unabhängig von der Zahl der verkauften Wertpapiere auszusetzen oder zu beenden.

Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweiligen Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Jeder, der in den Besitz dieses Verkaufsprospektes oder der Wertpapiere gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Verkaufsbeschränkungen bestehen insbesondere für die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich.

Verfügbare Dokumente

Der vorliegende Verkaufsprospekt sowie die Geschäftsberichte der Emittentin sind während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Bankgesellschaft Berlin AG, Berlin, Capital Markets – Equities / Product Management, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, kostenlos erhältlich oder unter www.zertifikate.bgb.de abrufbar.

Alle weiteren in diesem Verkaufsprospekt genannten Unterlagen können dort während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr eingesehen werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER WERTPAPIERE FÜR PRIVATANLEGER MIT WOHNSTZ
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere erfolgt die Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in den jeweiligen Nachträgen, in denen die Produktausgestaltung der Wertpapiere festgelegt wird.

BESCHREIBUNG DES INDEX

Die Beschreibung des Index erfolgt in den jeweiligen Nachträgen.

ZERTIFIKATE AUF EINEN INDEX

WESENTLICHE AUSSTATTUNGSMERKMALE

Wertpapier	ISIN: WKN:	zugrunde liegender Index	Sponsor	Basis- preis(e) ¹	Parti- zipation	Wertpapier- währung	Emissions- kurs	Emissionsvolumen	Fälligkeitstag Letzter Handelstag Bewertungstag	Maßgeblicher Indexstand	Maßgebliche Börse	Maß- gebliche Termin- börse	Maßgebliche Währung
* (z. B. DAX® Index- Zertifikat)	* (z. B. DE0001234567 123 456)	* (z. B. DAX®)	* (z. B. Deutsche Börse AG	* (z. B. 4500)	* (z. B. 70%)	* (z. B. Euro)	* (z. B. 100%)	* (z. B. EUR 100.000.000,--)	* (z. B. 18.03.2009 13.03.2009 11.03.2009)	* (z. B. Schlusskurs des zugrunde liegenden Index an der Maßgeblichen Börse)	* (z. B. Xetra®)	* (z. B. EUREX®)	* (z. B. Euro)
*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
...

¹ vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6

Die Ausstattung der jeweiligen Zertifikate auf einen Index ergibt sich aus diesem Verkaufsprospekt in Verbindung mit den entsprechenden Nachträgen und Bekanntmachungen nach § 13 der Produktbedingungen. In den Nachträgen werden die in diesem Verkaufsprospekt mit (*) gekennzeichneten Stellen durch Angaben in den Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen vervollständigt. Stellen, die mit * gekennzeichnet sind, werden ebenfalls in den entsprechenden Nachträgen ergänzt. Sämtliche Angaben sind Bestandteil der Produktbedingungen.

PRODUKTBEDINGUNGEN

§ 1

Emittentin, Emissionsvolumen, Erhöhung, Form der Urkunde

- (1) Die Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, London, (die "Emittentin") begibt (*), mit einem Nennbetrag von *, (*) (z. B. DAX[®] Index-Zertifikate), ISIN: (*) // WKN: (*), die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind. Die Zeichnungsfrist läuft vom * bis zum *. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Der Emissionstag ist der *. Der Emissionskurs beträgt (*). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber"), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere. Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen.
- (2) Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "Clearstream AG") hinterlegt ist.
- (3) Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream AG übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) *Basispreis(e)* ist (sind), vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6, *.
- (2) *Referenz-Indexstand* ist *.
- (3) *Bewertungstag(e)* ist (sind) *.

Am (An den) Bewertungstag(en) wird der (werden die) für die * (z. B. Rückzahlung, Verzinsung) der Wertpapiere relevante(n) Referenz-Indexstand (Referenz-Indexstände) des zugrunde liegenden Index (der "Index") festgestellt.

Ist der * kein Indexberechnungstag, ist der Bewertungstag der nächst folgende Indexberechnungstag. Wenn der Referenz-Indexstand des Index am Bewertungstag nicht berechnet wird, ist der nächst folgende Indexberechnungstag der Bewertungstag.

Falls am Bewertungstag der maßgebliche Referenz-Indexstand aufgrund einer Marktstörung nicht berechnet und veröffentlicht wird, so gilt der nächste Indexberechnungstag als maßgeblicher Bewertungstag. Wird der maßgebliche Referenz-Indexstand an * aufeinanderfolgenden Handelstagen nach dem Bewertungstag aufgrund einer Marktstörung nicht berechnet und veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenz-

Indexstand am * Handelstag nach dem ursprünglichen Bewertungstag unter Anwendung der zuletzt gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Berechnungsstelle der Berechnung die Kurse der Aktien an der (den) Maßgeblichen Börse(n) zugrunde legt, die üblicherweise den Wert des Index bestimmen. Die Berechnung an diesem Tag erfolgt zum für die Feststellung des Referenz-Indexstandes üblichen Zeitpunkt (der "Bewertungszeitpunkt"). Sollte der Handel einer oder mehrerer der für die Berechnung maßgeblichen Aktien an der Maßgeblichen Börse an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Ersatzkurs der jeweiligen Aktien zu dem Bewertungszeitpunkt ermitteln.

- (4) *Indexberechnungstag* ist ein Handelstag (vorbehaltlich einer Marktstörung), an dem der Sponsor den offiziellen Maßgeblichen Indexstand tatsächlich berechnet und veröffentlicht und ein Tag, an dem die Maßgebliche Terminbörse (die "Terminbörse") für den Handel geöffnet ist.
- (5) *Handelstag* ist jeder Tag, an dem der Sponsor planmäßig den offiziellen Maßgeblichen Indexstand berechnen und veröffentlichen sollte, und an dem die Maßgebliche(n) Börse(n) und die Terminbörse planmäßig zu den üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sein sollte(n).
- (6) *Bankarbeitstag* ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London, Frankfurt am Main und Berlin abwickeln und an dem eine jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) – System in Betrieb ist.
- (7) Eine *Marktstörung* im Sinne dieser Produktbedingungen liegt vor, wenn die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag feststellt, dass eines der nachstehend genannten Ereignisse eingetreten ist:
 - (i) Innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeitpunkt wird der Handel von Index-Aktien an der Maßgeblichen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder der Handel von Future- oder Optionskontrakten, die den Index zum Gegenstand haben, an der Terminbörse ausgesetzt oder beschränkt.
 - (ii) Innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeitpunkt wird die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Maßgeblichen Börse über die Index-Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index zum Gegenstand haben, Geschäfte abzuschließen oder Marktwerte zu erhalten, generell beendet oder beeinträchtigt.
 - (iii) Die Beendigung des Handels an einem Handelstag an der (den) Maßgeblichen Börse(n) oder der Terminbörse vor dem planmäßigen Handelsschluss, es sei denn, die Maßgeblichen Börse(n) oder die Terminbörse gibt (geben) diesen vorzeitigen Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn der relevante Orderannahmeschluss vor dem tatsächlichen Handelsschluss liegt, spätestens eine Stunde vor diesem Zeitpunkt, bekannt.
 - (iv) An einem Handelstag öffnet die Maßgebliche Börse oder die Terminbörse nicht für den Handel, oder der Sponsor berechnet und veröffentlicht nicht den offiziellen Maßgeblichen Indexstand.

Vorausgesetzt die Index-Aktien, die durch ein Ereignis in (i), (ii) oder (iii) betroffen sind, stellen mindestens *% der Börsenkapitalisierung des Index dar.

- (8) *Maßgeblicher Umrechnungskurs* ist der *.

§ 3

Verzinsung

- (1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

oder

Die Wertpapiere werden vom * bis zum * (einschließlich) mit *% p. a., bezogen auf den Nennbetrag, verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am * zu zahlen. Die Zinsberechnung erfolgt mit Hilfe der deutschen 30/360-Methode, d. h., jeder Monat wird mit 30, das Jahr mit 360 Tagen angenommen. Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die zur vollständigen Rückzahlung fälliger Wertpapiere erforderlichen Beträge bei Fälligkeit bereitzustellen, so läuft die Zinsverpflichtung auf den ausstehenden Kapitalbetrag dieser Wertpapiere solange weiter, bis der auf sämtliche fällige Wertpapiere entfallende Kapitalbetrag bezahlt ist. Der sich aus diesen Berechnungen ergebende Zinsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

oder

Die Zinszahlung berechnet sich wie folgt:

$$Z = *$$

- (2) Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinsterminen werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.

§ 4

Rückzahlung

- (1) Die Wertpapiere werden am (*) zurückgezahlt, bzw., falls der (*) kein Bankarbeitstag ist, an dem nächst folgenden Bankarbeitstag.

- (2) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu einem Rückzahlungsbetrag (R), der vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$R = * \text{ (z. B. } R = \min(\text{Index; Basispreis}) / 100)$$

Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, am Fälligkeitstermin den Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz 1 in voller Höhe bereitzustellen, ist der Rückzahlungsbetrag vom Fälligkeitstermin an (einschließlich) bis zum Ablauf des Tages zu verzinsen, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht.

In diesem Fall entspricht der auf die ausstehenden Wertpapiere zahlbare Zinssatz für den Zeitraum ab dem Fälligkeitstermin dem Zinssatz für Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank zuzüglich *%. Sind in diesem Fall Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie mit Hilfe der deutschen 30/360-Methode berechnet, d. h., jeder Monat wird mit 30, das Jahr mit 360 Tagen angenommen. Der sich aus diesen Berechnungen ergebende Zinsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

- (3) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn die Produktbedingungen der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen.

Im Falle einer Kündigung bzw. der Fälligkeitstellung der Wertpapiere gemäß § 7, § 9 und § 12 zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (der "vorzeitige Rückzahlungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle (§ 11 Absatz 2) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers festgelegt wird, wobei für die Zwecke der Berechnung des

vorzeitigen Rückzahlungsbetrages der Bewertungstag der * Bankarbeitstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung ist.

§ 5

Verlängerungsoption der Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, durch Bekanntmachung gemäß § 13 den Fälligkeitstag einmalig oder mehrfach um jeweils * zu verschieben. Die Bekanntmachung darf höchstens * und muss mindestens * Monate vor dem Fälligkeitstag unter Angabe des neuen Fälligkeitstages erfolgen.
- (2) Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, auf eigene Kosten in dem Zeitraum von der Bekanntmachung der Verschiebung gemäß Absatz 1 bis * Bankarbeitstage vor dem ursprünglichen Bewertungstag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zahlstelle innerhalb üblicher Geschäftszeiten seine Wertpapiere zu kündigen. Die Erklärung ist unwiderruflich und bindend. Sie hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Den Namen des Wertpapierinhabers, 2. Die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden und 3. Das Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Rückzahlungsbetrag nach Kündigung gutgeschrieben werden soll. Der Wertpapierinhaber ist verpflichtet, seine gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream AG zu übertragen. Die Erklärung wird wirksam nach der Übertragung der gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle.
- (3) Der Kündigungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Fälligkeitstages nicht stattgefunden hätte. Für jedes gekündigte Wertpapier überweist die Emittentin dem Wertpapierinhaber des gekündigten Wertpapieres den Kündigungsbetrag bis zum * Bankarbeitstag nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag.

§ 6

Anpassungen, Änderungen und Aufhebung des Index

- (1) Wird der Index nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index festgesetzt, und jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und / oder durch einen anderen Index ersetzt und macht die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht gemäß § 7 Absatz 2 keinen Gebrauch, so legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). In diesem Fall wird * (z. B. der Basispreis so festgelegt, dass zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis des alten Indexstandes zum neuen Indexstand, dem Verhältnis des alten Basispreises zum neuen Basispreis entspricht). Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle oder ein von ihr bestellter Sachverständiger, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht nach § 7 Absatz 2 keinen Gebrauch macht, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.

- (3) Für den Fall, dass der Sponsor an oder vor dem Bewertungstag mit Auswirkung am Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenz-Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde. Dabei wird die Berechnungsstelle nur diejenigen Aktien berücksichtigen, aus denen sich der Index vor Veränderung der Berechnungsmethode zusammensetzte, es sei denn, die Notierung der Aktien wurde zwischenzeitlich an der Maßgeblichen Börse eingestellt.
- (4) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme von derartigen Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (5) Alle Maßnahmen gemäß § 6 werden von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

§ 7

Vorzeitige Kündigung von Seiten der Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere gemäß § 4 Absatz 3 am * zu kündigen und, in Abweichung von § 4 Absatz 3, gemäß folgender Formel am * zurückzuzahlen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag im Falle der Kündigung durch die Emittentin = *

Es können entsprechend der Produktausgestaltung in den jeweiligen Nachträgen beliebig viele derartige Kündigungsrechte zu verschiedenen Rückzahlungsbeträgen an verschiedenen Zeitpunkten vereinbart oder eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Die Kündigungsrechte nach § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

- (2) Wird der Index aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt bzw. ist eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode eingetreten, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des gemäß Absatz 3 ermittelten Kündigungsbetrags die Wertpapiere zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb eines Monats nach endgültiger Einstellung des Index, aber auf jeden Fall vor dem Fälligkeitstag, zu erfolgen.
- (3) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz 2 zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (den "Kündigungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor der Einstellung des Index festgestellt wird. Die Emittentin wird den gegebenenfalls zu beanspruchenden Kündigungsbetrag bis zum * Bankarbeitstag nach dem gemäß § 13 bekannt gemachten Termin der Kündigung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zahlen.

§ 8

Zahlungen der Beträge bei deren Fälligkeit

- (1) Sämtliche Zahlungen sind in der Wertpapierwährung (*) zu erbringen.
- (2) Die gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 11 Absatz 1) zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an die Clearstream AG zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gutzubringen, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.
- (3) Die Zahlstelle ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 9

Steuern, Abgaben

- (1) Alle Zahlungen von Kapital, Zinsen und Zusatzbeträgen erfolgen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art (mit Ausnahme der nachstehend genannten), die durch oder für das Vereinigte Königreich oder die Bundesrepublik Deutschland, oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen von Kapital, Zinsen und Zusatzbeträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären. Wo in diesen Produktbedingungen von Kapital und / oder Zinsen und / oder Zusatzbeträgen die Rede ist, sind auch die etwa gemäß diesem Absatz zusätzlich zahlbaren Beträge gemeint.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz 1 sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
 - a) denen ein deutscher oder britischer Staatsbürger unterliegt,
 - b) denen ein Wertpapierinhaber wegen einer sonstigen Beziehung zu dem Vereinigten Königreich oder der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Sitz der Neuen Emittentin unterliegt, oder
 - c) deren Abzug von einem Wertpapierinhaber durch Abgabe einer Erklärung hinsichtlich der Nichtgebietsansässigkeit oder einer ähnlichen Erklärung hätte vermieden werden können.
- (3) Sollte irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des im Vereinigten Königreich oder in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin zu dem bezüglich Kapital, Zusatzbeträgen oder Zinsen nächstfolgenden Zahlungstermin verpflichtet sein, die in diesem § 9 Absatz 1 genannten zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Wertpapiere insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu dem gemäß § 7 Absatz 3 ermittelten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 9 Absatz 3 darf jedoch nicht mit Wirkung zu einem Termin erfolgen, der dem Tag, an welchem die Änderung des Rechts oder seiner amtlichen Anwendung erstmals für diese Wertpapiere gilt, mehr als einen Monat vorangeht.

§ 10

Rang der Verpflichtungen der Wertpapiere

Die Verpflichtungen aus den Wertpapiere stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 11

Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) Die Bankgesellschaft Berlin AG ist Zahlstelle.
- (2) Die Bankgesellschaft Berlin AG ist Berechnungsstelle.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle jederzeit durch eine andere Bank von internationalem Rang als Zahlstelle zu ersetzen bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (5) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12

Fälligestellung der Wertpapiere von Seiten der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren Rückzahlung zu dem gemäß § 4 Absatz 3 ermittelten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls
 - a) die Emittentin eine Verpflichtung aus diesen Produktbedingungen verletzt und die Verletzung 30 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber fort dauert, oder
 - b) die Emittentin aufgelöst wird (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen), oder
 - c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Zahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufriedenstellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt

oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in welcher der Nennbetrag der fällig gestellten Wertpapiere angegeben ist.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, veröffentlicht.

§ 14

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Berlin.
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Die Emittentin erteilt hiermit der Bankgesellschaft Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB Zustellungsvollmacht bezüglich dieser Zertifikate, jedoch nur für Verfahren, die vor Gerichten der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet werden.
- (5) Für die Zwecke der EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 stimmt die Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, der vereinbarten Zuständigkeit der Gerichte in Berlin, Bundesrepublik Deutschland, ausdrücklich zu.

§ 15

Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

ZERTIFIKATE AUF EINEN INDEX

TERMSHEET

Emittentin: Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, London
 Zeichnungsfrist: *
 Zeichnungsstelle(n): *
 Emissionstag: *
 Valuta: *

Wertpapier	ISIN: WKN:	zugrunde liegender Index	Sponsor	Basis- preis(e) ¹	Parti- zipation	Wertpapier- währung	Emissions- kurs	Emissionsvolumen	Fälligkeitstag Letzter Handelstag Bewertungstag	Maßgeblicher Indexstand	Maßgebliche Börse	Maß- gebliche Termin- börse	Maßgebliche Währung
* (z. B. DAX [®] Index-Zertifikat)	* (z. B. DE0001234567 123 456)	* (z. B. DAX [®])	* (z. B. Deutsche Börse AG)	* (z. B. 4500)	* (z. B. 70%)	* (z. B. Euro)	* (z. B. 100%)	* (z. B. EUR 100.000.000,--)	* (z. B. 18.03.2009 13.03.2009 11.03.2009)	* (z. B. Schlusskurs des zugrunde liegenden Index an der Maßgeblichen Börse)	* (z. B. Xetra [®])	* (z. B. EUREX [®])	* (z. B. Euro)
*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
...

Bewertungstag: *
 Rückzahlung: *
 Verzinsung: *
 Kündigungsrecht der Emittentin:
 Verlängerungsoption:
 Börsenzulassung: *
 Mindesthandelbarkeit: * (nur bei Stücknotiz)
 Nennbetrag: * (nur bei Prozentnotiz)
 Verbriefung:
 Bekanntmachungen:
 Reuters: *

Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum * jeden Jahres, erstmals zum *, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
 Die Emittentin hat das Recht, den Fälligkeitstag einmal oder mehrfach um jeweils * zu verschieben.

¹ vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6

ZERTIFIKATE AUF EINEN AKTIENBASKET

ALLGEMEINE RISIKOINFORMATIONEN

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Kauf der Zertifikate auf einen Aktienbasket alle nachfolgenden Sachverhalte und Darstellungen, verbunden mit den anderen in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt (der "Verkaufsprospekt") enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und abwägen.

Kauf von Zertifikaten auf einen Aktienbasket

Durch den Kauf von Zertifikaten auf einen Aktienbasket (die "Wertpapiere") erwirbt der Käufer den Anspruch, den in den Produktbedingungen dieses Verkaufsprospektes festgelegten Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstermin bzw. den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am jeweiligen Kündigungstermin gemäß den Produktbedingungen zu erhalten. Die * (z. B. Verzinsung, Rückzahlung) wird durch die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (die "Basketaktien") beeinflusst. Eine eventuelle Kündigung der Wertpapiere hängt ebenfalls von der Wertentwicklung der Basketaktien ab.

Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals ist nicht gesichert, es sei denn, die Produktbedingungen sehen eine garantierte Rückzahlung von * (z. B. EUR* oder *% des Nennbetrages) am Laufzeitende vor. Diese Kapitalgarantie bzw. Sicherung des eingesetzten Kapitals gilt aber nicht für die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals bei einem Verkauf der Wertpapiere vor Laufzeitende. In Extremsituationen können die Aktienkurse erheblichen Schwankungen ausgesetzt und der Rückzahlungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein, sofern die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft oder die Wertpapiere nach dem Emissionstag gekauft werden.

Weitere wertpapierspezifische Risiken werden in den Nachträgen, in denen die Produktausgestaltungen der Wertpapiere festgelegt werden, angegeben.

Die Wertpapiere sind daher nur für spekulative Investoren geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und entsprechende Verluste zu tragen bereit sind.

Der Anleger muss die beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere anfallenden Kosten bei seinen Gewinnerwartungen berücksichtigen.

Wertbestimmende Faktoren

Die Wertentwicklung der Wertpapiere spiegelt die positive wie negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basket wider.

Der Wert der Basketaktien kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Tätigkeiten des Unternehmens, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Schwankungen einer Basketaktie können durch Schwankungen einer anderen Basketaktie ausgeglichen oder verstärkt werden.

Weiterhin wird die Wertentwicklung der Wertpapiere durch Veränderungen der impliziten Volatilitäten der auf die Basketaktien gehandelten Optionen sowie des Kapitalmarktzinses beeinflusst.

Risikoausschließende oder - einschränkende Geschäfte

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er

unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Währungsrisiko

Wird der Wert, der Verkaufserlös, die Rückzahlung oder die Verzinsung der Wertpapiere aus einer anderen Währung in die Währung der Wertpapiere (die "Wertpapierwährung") umgerechnet, unterliegt der Erwerb der Wertpapiere zusätzlichen Währungsrisiken, die den Wert, den Verkaufserlös, die Rückzahlung oder die Verzinsung vermindern können. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in der Wertpapierwährung ausgedrückte Kurs der Basketaktien gefallen sein, obwohl der in der betreffenden Landeswährung ausgedrückte Kurs der Basketaktien gestiegen ist.

Verlängerungsoption

Die Emittentin hat das Recht, die Laufzeit und damit die Endfälligkeit der Wertpapiere einmal oder mehrfach um jeweils * Jahre zu verlängern. Macht die Emittentin von dieser Möglichkeit Gebrauch, so verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Zahlung der Emittentin an die Wertpapierinhaber entsprechend. Allerdings hat jeder Wertpapierinhaber das Recht, nach Bekanntmachung der Laufzeitverlängerung durch die Emittentin bis zu dem in den Produktbedingungen genannten Termin von der Emittentin die Rückzahlung der Wertpapiere auf der Grundlage des Wertes des zugrunde liegenden Baskets am in den Produktbedingungen genannten Bewertungstag zu verlangen.

Rechts- und sonstige Risiken

Nähere Informationen zu den Rechts- und sonstigen Risiken, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung der EU-Kommission, die Kapitalzufuhr und die Risikoabschirmung durch das Land Berlin als Umstrukturierungsbeihilfe zu genehmigen, sowie hinsichtlich der Neuregelungen betreffend Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bei Landesbanken, finden Sie im Abschnitt Geschäftsgang und Aussichten sowie im Geschäftsbericht 2003 der Landesbank Berlin, im Abschnitt "Risikobericht der

Landesbank, der Bestandteil dieses Verkaufsprospektes ist.

Individuelle Aufklärung

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die möglicherweise individuell erforderliche Aufklärung über dieses Produkt durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei dem der Erwerb der Wertpapiere erfolgen soll.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortung

Die Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, London, (die "Emittentin") und die Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft, Berlin, übernehmen im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklären, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Jeder, der in den Besitz dieses Verkaufsprospektes oder der Wertpapiere gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Verkaufsbeschränkungen bestehen insbesondere für die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich.

Gegenstand des Verkaufsprospektes

Gegenstand dieses Verkaufsprospektes sind Zertifikate auf einen Aktienbasket, deren * (z. B. Rückzahlung, Verzinsung) von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Aktienbaskets und ggf. der Währung der in diesem Basket enthaltenen Aktien bzw. der Wechselkursveränderungen abhängt.

Verfügbare Dokumente

Der vorliegende Verkaufsprospekt sowie die Geschäftsberichte der Emittentin sind während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Bankgesellschaft Berlin AG, Berlin, Capital Markets – Equities / Product Management, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, kostenlos erhältlich oder unter www.zertifikate.bgb.de abrufbar.

Begebung

Die Begebung von Zertifikaten auf einen Aktienbasket erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin genehmigten Produktkataloges.

Alle weiteren in diesem Verkaufsprospekt genannten Unterlagen können dort während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr eingesehen werden.

Öffentliches Angebot, Kauf und Verkauf

Das öffentliche Angebot beginnt am *. (oder bei Zeichnungsfrist: Die Zeichnungsfrist läuft vom * bis zum *. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.) Die Wertpapiere werden von der Emittentin innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere jederzeit unabhängig von der Zahl der verkauften Wertpapiere auszusetzen oder zu beenden.

Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweiligen Gesetze der Länder zu beachten, in denen die

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER WERTPAPIERE FÜR PRIVATANLEGER MIT WOHNSITZ
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere erfolgt die Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in den jeweiligen Nachträgen, in denen die Produktausgestaltung der Wertpapiere festgelegt wird.

BESCHREIBUNG DER BASKETAKTIEN

Die Beschreibung der Basketaktien erfolgt in den jeweiligen Nachträgen.

ZERTIFIKATE AUF EINEN AKTIENBASKET

WESENTLICHE AUSSTATTUNGSMERKMALE

Wertpapier	ISIN: WKN:	Gesellschaften der zugrunde liegenden Basketaktien ¹ ISIN / Basket- gewichtung	Basis- preis(e) ¹	Partizipation	Wertpapier- währung	Emissions- kurs	Emissionsvolumen	Fälligkeitstag Letzter Handelstag Bewertungstag	Maßgeblicher Kurs	Maß- gebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	Maßgebliche Währung
* (z. B. Europa- Zertifikat)	* (z. B. DE0001234567 123 456)	(z. B. Allianz AG DE0008404005 / 50% BASF AG DE0005151005 / 50%)	* (z. B. 100)	* (z. B. 70%)	* (z. B. Euro)	* (z. B. 100%)	* (z. B. EUR 100.000.000,--)	* (z. B. 18.03.2009 13.03.2009 11.03.2009)	* (z. B. Schlusskurs der jeweiligen Basketaktie an der Maßgeb- lichen Börse)	* (z. B. Xetra [®])	* (z. B. EUREX [®])	* (z. B. Euro)
*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
...

¹ vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6

Die Ausstattung der jeweiligen Zertifikate auf einen Aktienbasket ergibt sich aus diesem Verkaufsprospekt in Verbindung mit den entsprechenden Nachträgen und Bekanntmachungen nach § 13 der Produktbedingungen. In den Nachträgen werden die in diesem Verkaufsprospekt mit (*) gekennzeichneten Stellen durch Angaben in den Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen vervollständigt. Stellen, die mit * gekennzeichnet sind, werden ebenfalls in den entsprechenden Nachträgen ergänzt. Sämtliche Angaben sind Bestandteil der Produktbedingungen.

PRODUKTBEDINGUNGEN

§ 1

Emittentin, Emissionsvolumen, Erhöhung, Form der Urkunde

- (1) Die Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, London, (die "Emittentin") begibt (*), mit einem Nennbetrag von *, (*) (z. B. Europa-Zertifikate), ISIN: (*) // WKN: (*), die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind. Die Zeichnungsfrist läuft vom * bis zum *. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Der Emissionstag ist der *. Der Emissionskurs beträgt (*). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber"), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere. Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen.
- (2) Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "Clearstream AG") hinterlegt ist.
- (3) Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream AG übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) *Basispreis(e)* ist (sind), vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6, *.
- (2) *Referenzkurs* ist *.
- (3) *Bewertungstag* für jede der im Basket enthaltenen Basketaktien ist der *.

Am (An den) Bewertungstag(en) wird der (werden die) für die * (z. B. Rückzahlung, Verzinsung) der Wertpapiere relevante(n) Kurs(e) der Basketaktien festgestellt.

Ist der * kein Handelstag, ist der Bewertungstag der nächst folgende Handelstag. Wenn der Referenzkurs einer oder mehrerer Basketaktien am Bewertungstag nicht festgestellt werden kann, ist der nächst folgende Handelstag der Bewertungstag für diese Basketaktie(n). Die Bewertungstage der verbleibenden Basketaktien bleiben davon unberührt.

Falls am Bewertungstag der Referenzkurs einer oder mehrerer Basketaktien aufgrund einer Marktstörung nicht ermittelt werden kann, so gilt der nächst folgende Tag, der ein Handelstag an der Maßgeblichen Börse ist, und an dem keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag. Sollte die Marktstörung am * Handelstag nach dem ursprünglichen Bewertungstag noch anhalten, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs ermitteln.

- (4) *Handelstag* an der (den) Maßgeblichen Börse(n) ist jeder Tag, an dem diese Maßgebliche(n) Börse(n) planmäßig zu den üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist (sind).
- (5) *Bankarbeitstag* ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London, Frankfurt am Main und Berlin abwickeln und an dem eine jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) – System in Betrieb ist.
- (6) Eine *Marktstörung* im Sinne dieser Produktbedingungen liegt vor, wenn die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag feststellt, dass eines der nachstehend genannten Ereignisse eingetreten ist:
- (i) Innerhalb der letzten Stunde vor dem für die Feststellung des Maßgeblichen Kurses üblichen Zeitpunktes (der "Bewertungszeitpunkt") wird der Handel einer oder mehrerer Basketaktien an der Maßgeblichen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder der Handel von Future- oder Optionskontrakten, die dieselbe Aktie zum Gegenstand haben, an der Maßgeblichen Terminbörse (die "Terminbörse") ausgesetzt oder beschränkt.
 - (ii) Innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeitpunkt wird die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Maßgeblichen Börse über die Aktie oder über Future- oder Optionskontrakte, die dieselbe Aktie zum Gegenstand haben, Geschäfte abzuschließen oder für die Aktie Marktwerte zu erhalten, generell beendet oder beeinträchtigt.
 - (iii) Die Beendigung des Handels an einem Handelstag an der (den) Maßgeblichen Börse(n) vor dem planmäßigen Handelsschluss, es sei denn, die Maßgebliche(n) Börse(n) gibt (geben) diesen vorzeitigen Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn der relevante Orderannahmeschluss vor dem tatsächlichen Handelsschluss liegt, spätestens eine Stunde vor diesem Zeitpunkt, bekannt.
 - (iv) Die Maßgebliche(n) Börse(n) öffnet (öffnen) an einem Handelstag nicht.
- (7) *Maßgeblicher Umrechnungskurs* ist der *.

§ 3

Verzinsung

- (1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

oder

Die Wertpapiere werden vom * bis zum * (einschließlich) mit *% p. a., bezogen auf den Nennbetrag, verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am * zu zahlen. Die Zinsberechnung erfolgt mit Hilfe der deutschen 30/360-Methode, d. h., jeder Monat wird mit 30, das Jahr mit 360 Tagen angenommen. Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die zur vollständigen Rückzahlung fälliger Wertpapiere erforderlichen Beträge bei Fälligkeit bereitzustellen, so läuft die Zinsverpflichtung auf den ausstehenden Kapitalbetrag dieser Wertpapiere solange weiter, bis der auf sämtliche fällige Wertpapiere entfallende Kapitalbetrag bezahlt ist. Der sich aus diesen Berechnungen ergebende Zinsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

oder

Die Zinszahlung berechnet sich wie folgt:

$$Z = *$$

- (2) Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinsterminen werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.

§ 4

Rückzahlung

- (1) Die Wertpapiere werden am (*) zurückgezahlt, bzw., falls der (*) kein Bankarbeitstag ist, an dem nächst folgenden Bankarbeitstag.
- (2) Die Rückzahlung jedes Wertpapiers erfolgt zu einem Rückzahlungsbetrag (R), der vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$R = * \text{ (z. B. } R = \sum_{i=1}^{10} \text{Anzahl Aktien}_i \times P_i / D_t - m_j \times VG \text{)}$$

Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, am Fälligkeitstermin den Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz 1 in voller Höhe bereitzustellen, ist der Rückzahlungsbetrag vom Fälligkeitstermin an (einschließlich) bis zum Ablauf des Tages zu verzinsen, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht.

In diesem Fall entspricht der auf die ausstehenden Wertpapiere zahlbare Zinssatz für den Zeitraum ab dem Fälligkeitstermin dem Zinssatz für Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank zuzüglich *%. Sind in diesem Fall Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie mit Hilfe der deutschen 30/360-Methode berechnet, d. h., jeder Monat wird mit 30, das Jahr mit 360 Tagen angenommen. Der sich aus diesen Berechnungen ergebende Zinsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

- (3) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn die Produktbedingungen der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen.

Im Falle einer Kündigung bzw. der Fälligkeitstellung der Wertpapiere gemäß § 7 Absatz 2 und 3, § 9 und § 12 zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (der "vorzeitige Rückzahlungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle (§ 11 Absatz 2) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers festgelegt wird, wobei für die Zwecke der Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages der Bewertungstag der * Bankarbeitstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung ist.

§ 5

Verlängerungsoption der Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, durch Bekanntmachung gemäß § 13 den Fälligkeitstag einmalig oder mehrfach um jeweils * zu verschieben. Die Bekanntmachung darf höchstens * und muss mindestens * Monate vor dem Fälligkeitstag unter Angabe des neuen Fälligkeitstages erfolgen.
- (2) Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, auf eigene Kosten in dem Zeitraum von der Bekanntmachung der Verschiebung gemäß Absatz 1 bis * Bankarbeitstage vor dem ursprünglichen Bewertungstag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zahlstelle innerhalb üblicher Geschäftszeiten seine Wertpapiere zu kündigen. Die Erklärung ist unwiderruflich und bindend. Sie hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Den Namen des Wertpapierinhabers, 2. Die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden und 3. Das Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Rückzahlungsbetrag nach Kündigung gutgeschrieben werden soll. Der Wertpapierinhaber ist verpflichtet, seine gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream AG zu übertragen. Die Erklärung wird wirksam nach der Übertragung der gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle.

- (3) Der Kündigungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Fälligkeitstages nicht stattgefunden hätte. Für jedes gekündigte Wertpapier überweist die Emittentin dem Wertpapierinhaber des gekündigten Wertpapiers den Kündigungsbetrag bis zum ursprünglichen Fälligkeitstag.

§ 6

Anpassungen

- (1) Die *Zusammensetzung des Baskets* ermittelt sich während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6 Absatz 2 bis 4, folgender Grundlage:

*

- (2) Im Fall der Einstellung der Notierung einer Basketaktie an der jeweiligen Maßgeblichen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die "Ersatzbörse") nach billigem Ermessen festlegen, wenn die Basketaktie an einer anderen Börse notiert wird.
- (3) Wenn die Maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung einer Basketaktie endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse gemäß § 6 Absatz 2 bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern sie die Wertpapiere nicht gemäß § 7 Absatz 2 gekündigt hat, eine außerordentliche Anpassung der Zusammensetzung des Baskets durchzuführen, z. B. durch Ersetzung der betreffenden Basketaktie durch eine vergleichbare Ersatzaktie. Im Falle einer Ersetzung wird * (z. B. der Basispreis der neu in den Basket aufgenommenen Ersatzaktie so festgelegt, dass sich zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis von *Kurs zu Basispreis der alten und der neuen Aktie entspricht). Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Basketaktie gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzaktie.
- (4) Bei einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung in Bezug auf eine Basketaktie, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder jedes andere Ereignis, bei der eine Basketaktie untergeht oder mindestens *% der Kapitalanteile des betreffenden Unternehmens dieser Basketaktie von einer dritten Person übernommen werden, erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht vorzeitig gemäß § 7 Absatz 3 gekündigt hat, indem die betreffende Basketaktie durch eine vergleichbare Ersatzaktie ersetzt wird. Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung erfolgt die Ersetzung z. B. unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktie bzw. durch sonstige Rechte an der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl (oder - für den Fall, dass die Aktionäre der betreffenden Gesellschaft eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form anderer Vermögenswerte erhalten - durch den betreffenden anderen Vermögenswert), bzw. durch Reinvestition des Gegenwertes, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.
- (5) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere ein Ereignis eintritt, das einen Verwässerungseffekt oder den gegenteiligen Effekt der Wertverdichtung in Bezug auf eine Basketaktie hat (ein "Anpassungsereignis"), so wird die Berechnungsstelle Maßnahmen ("Anpassungsmaßnahmen") ergreifen, um den Wert der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses wiederherzustellen.

Anpassungsereignisse können beispielsweise sein: die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, die Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder die Ausschüttung von Sonderdividenden.

Soweit möglich und im Interesse der Wertpapierinhaber sinnvoll, werden die Anpassungsmaßnahmen durch Neufestlegung des Basispreises für die betreffende Basketaktie vorgenommen, und wird sich die Berechnungsstelle an den Anpassungen einer Optionsbörse orientieren, an der Optionen auf die betreffende Aktie gehandelt werden.

- (6) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Berechnungsstelle

haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme von derartigen Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

- (7) Alle Maßnahmen gemäß § 6 Absatz 2 bis 4 werden von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

§ 7

Vorzeitige Kündigung von Seiten der Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere gemäß § 4 Absatz 3 am * zu kündigen und, in Abweichung von § 4 Absatz 2, gemäß folgender Formel am * zurückzuzahlen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag im Falle der Kündigung durch die Emittentin = *

Es können entsprechend der Produktausgestaltung in den jeweiligen Nachträgen beliebig viele derartige Kündigungsrechte zu verschiedenen Rückzahlungsbeträgen an verschiedenen Zeitpunkten vereinbart oder eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Die Kündigungsrechte nach § 6, § 7 Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

- (2) Sollte die Maßgebliche Börse bekannt geben, dass sie die Notierung einer Basketaktie endgültig einstellt oder einstellen wird, und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse gemäß § 6 Absatz 2 bestimmen, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des gemäß Absatz 4 ermittelten Kündigungsbetrags die Wertpapiere zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt nach Bekanntgabe der endgültigen Notierungseinstellung der Basketaktie durch die Maßgebliche Börse, es sei denn, es liegen weniger als * Handelstage zwischen der Bekanntgabe der Notierungseinstellung und dem Tag der Notierungseinstellung. In diesem Fall bestimmt die Berechnungsstelle den Kündigungszeitpunkt nach billigem Ermessen.
- (3) Bei einer Verschmelzung einer oder mehrerer Basketaktien an der Maßgeblichen Börse durch Aufnahme oder Neugründung sowie einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder jedes andere Ereignis, bei der eine Basketaktie untergeht oder mindestens *% der Kapitalanteile des betreffenden Unternehmens dieser Basketaktie von einer dritten Person übernommen werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags die Wertpapiere zu kündigen. Den Kündigungszeitpunkt bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen.
- (4) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz 2 und 3 zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (den "Kündigungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor der Einstellung der Notierung festgestellt wird. Die Emittentin wird den gegebenenfalls zu beanspruchenden Kündigungsbetrag bis zum * Bankarbeitstag nach dem gemäß § 13 bekannt gemachten Termin der Kündigung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zahlen.

§ 8

Zahlungen der Beträge bei deren Fälligkeit

- (1) Sämtliche Zahlungen sind in der Wertpapierwährung (*) zu erbringen.
- (2) Die gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 11 Absatz 1) zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an die Clearstream AG zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am

Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gutzubringen, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

- (3) Die Zahlstelle ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 9

Steuern, Abgaben

- (1) Alle Zahlungen von Kapital, Zinsen und Zusatzbeträgen erfolgen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art (mit Ausnahme der nachstehend genannten), die durch oder für das Vereinigte Königreich oder die Bundesrepublik Deutschland, oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen von Kapital, Zinsen und Zusatzbeträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären. Wo in diesen Produktbedingungen von Kapital und / oder Zinsen und / oder Zusatzbeträgen die Rede ist, sind auch die etwa gemäß diesem Absatz zusätzlich zahlbaren Beträge gemeint.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz 1 sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
- a) denen ein deutscher oder britischer Staatsbürger unterliegt,
 - b) denen ein Wertpapierinhaber wegen einer sonstigen Beziehung zu dem Vereinigten Königreich oder der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Sitz der Neuen Emittentin unterliegt, oder
 - c) deren Abzug von einem Wertpapierinhaber durch Abgabe einer Erklärung hinsichtlich der Nichtgebietsansässigkeit oder einer ähnlichen Erklärung hätte vermieden werden können.
- (3) Sollte irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des im Vereinigten Königreich oder in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin zu dem bezüglich Kapital, Zusatzbeträgen oder Zinsen nächstfolgenden Zahlungstermin verpflichtet sein, die in diesem § 9 Absatz 1 genannten zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Wertpapiere insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu dem gemäß § 7 Absatz 4 ermittelten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 9 Absatz 3 darf jedoch nicht mit Wirkung zu einem Termin erfolgen, der dem Tag, an welchem die Änderung des Rechts oder seiner amtlichen Anwendung erstmals für diese Wertpapiere gilt, mehr als einen Monat vorangeht.

§ 10

Rang der Verpflichtungen der Wertpapiere

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften

etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 11

Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) Die Bankgesellschaft Berlin AG ist Zahlstelle.
- (2) Die Bankgesellschaft Berlin AG ist Berechnungsstelle.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle jederzeit durch eine andere Bank von internationalem Rang als Zahlstelle zu ersetzen bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (5) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12

Fälligestellung der Wertpapiere von Seiten der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren Rückzahlung zu dem gemäß § 4 Absatz 3 ermittelten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls
 - a) die Emittentin eine Verpflichtung aus diesen Produktbedingungen verletzt und die Verletzung 30 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber fort dauert, oder
 - b) die Emittentin aufgelöst wird (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen), oder
 - c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Zahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufriedenstellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in welcher der Nennbetrag der fällig gestellten Wertpapiere angegeben ist.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, veröffentlicht.

§ 14

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Berlin.
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Die Emittentin erteilt hiermit der Bankgesellschaft Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB Zustellungsvollmacht bezüglich dieser Zertifikate, jedoch nur für Verfahren, die vor Gerichten der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet werden.
- (5) Für die Zwecke der EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 stimmt die Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, der vereinbarten Zuständigkeit der Gerichte in Berlin, Bundesrepublik Deutschland, ausdrücklich zu.

§ 15

Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

ZERTIFIKATE AUF EINEN AKTIENBASKET

TERMSHEET

Emittentin: Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, London
 Zeichnungsfrist: *
 Zeichnungsstelle(n): *
 Emissionstag: *
 Valuta: *

Wertpapier	ISIN: WKN:	Gesellschaften der zugrunde liegenden Basketaktien ¹ ISIN / Basket- gewichtung	Basis- preis(e) ¹	Partizipation	Wertpapier- währung	Emissions- kurs	Emissionsvolumen	Fälligkeitstag Letzter Handelstag Bewertungstag	Maßgeblicher Kurs	Maß- geblich e Börse	Maßgebliche Terminbörse	Maßgebliche Währung
* (z. B. Europa- Zertifikat)	* (z. B. DE0001234567 123 456)	(z. B. Allianz AG DE0008404005 / 50% BASF AG DE0005151005 / 50%)	* (z. B. 100)	* (z. B. 70%)	* (z. B. Euro)	* (z. B. 100%)	* (z. B. EUR 100.000.000,--)	* (z. B. 18.03.2009 13.03.2009 11.03.2009)	* (z. B. Schlusskurs der jeweiligen Basket- aktie an der Maß- geblichen Börse)	* (z. B. Xetra [®])	* (z. B. EUREX [®])	* (z. B. Euro)
*	*	*	*	*	*	*	*		*	*	*	*
...

Bewertungstag: *
 Ausschüttungstag: *
 Verzinsung: *
 Rückzahlung: *
 Kündigungsrecht der
 Emittentin: *
 Verlängerungsoption: Die Emittentin hat das Recht, den Fälligkeitstag einmal oder mehrfach um jeweils * zu verschieben.
 Börsenzulassung: *
 Mindesthandelbarkeit: * (nur bei Stücknotiz)
 Nennbetrag: * (nur bei Prozentnotiz)
 Verbriefung: Die Wertpapiere sind als Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

¹ vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6

Bekanntmachungen: Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, veröffentlicht.

Reuters:

*

ZERTIFIKATE AUF EINEN INDEXBASKET

ALLGEMEINE RISIKOINFORMATIONEN

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Kauf der Zertifikate auf eine Indexbasket alle nachfolgenden Sachverhalte und Darstellungen, verbunden mit den anderen in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt (der "Verkaufsprospekt") enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und abwägen.

Kauf von Zertifikaten auf einen Indexbasket

Durch den Kauf von Zertifikaten auf einen Indexbasket (die "Wertpapiere") erwirbt der Käufer den Anspruch, den in den Produktbedingungen dieses Verkaufsprospektes festgelegten Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstermin bzw. den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am jeweiligen Kündigungstermin gemäß den Produktbedingungen zu erhalten. Die * (z. B. Verzinsung, Rückzahlung) wird durch die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Indizes (die "Basketindizes") beeinflusst. Eine eventuelle Kündigung der Wertpapiere hängt ebenfalls von der Wertentwicklung der Basketindizes ab.

Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals ist nicht gesichert, es sei denn, die Produktbedingungen sehen eine garantierte Rückzahlung von * (z. B. EUR* oder *% des Nennbetrages) am Laufzeitende vor. Diese Kapitalgarantie bzw. Sicherung des eingesetzten Kapitals gilt aber nicht für die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals bei einem Verkauf der Wertpapiere vor Laufzeitende. In Extremsituationen kann der Indexstand der einzelnen Basketindizes erheblichen Schwankungen ausgesetzt und der Rückzahlungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein, sofern die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft oder die Wertpapiere nach dem Emissionstag gekauft werden.

Weitere wertpapierspezifische Risiken werden in den Nachträgen, in denen die Produktausgestaltungen der Wertpapiere festgelegt werden, angegeben.

Die Wertpapiere sind daher nur für spekulative Investoren geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und entsprechende Verluste zu tragen bereit sind.

Der Anleger muss die beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere anfallenden Kosten bei seinen Gewinnerwartungen berücksichtigen.

Wertbestimmende Faktoren

Die Wertentwicklung der Wertpapiere spiegelt die positive wie negative Wertentwicklung der Basketindizes wider.

Der Wert der Basketindizes kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Schwankungen eines Basketindex können durch Schwankungen eines anderen Basketindex ausgeglichen oder verstärkt werden.

Weiterhin wird die Wertentwicklung der Wertpapiere durch Veränderungen der impliziten Volatilitäten der auf diese Basketindizes gehandelten Optionen sowie des Kapitalmarktzinses beeinflusst.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und

gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Währungsrisiko

Wird der Wert, der Verkaufserlös, die Rückzahlung oder die Verzinsung der Wertpapiere aus einer anderen Währung in die Währung der Wertpapiere (die "Wertpapierwährung") umgerechnet, unterliegt der Erwerb der Wertpapiere zusätzlichen Währungsrisiken, die den Wert, den Verkaufserlös, die Rückzahlung oder die Verzinsung vermindern können. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in der Wertpapierwährung ausgedrückte Indexstand der Basketindizes gefallen sein, obwohl der Kurs der in dem jeweiligen Basketindex enthaltenen Aktien in der für die jeweilige Basketindexberechnung maßgeblichen Währung gestiegen ist.

Verlängerungsoption

Die Emittentin hat das Recht, die Laufzeit und damit die Endfälligkeit der Wertpapiere einmal oder mehrfach um jeweils * zu verlängern. Macht die Emittentin von dieser Möglichkeit Gebrauch, so verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Zahlung der Emittentin an die Wertpapierinhaber entsprechend. Allerdings hat jeder Wertpapierinhaber das Recht, nach Bekanntmachung der Laufzeitverlängerung durch die Emittentin bis zu dem in den Produktbedingungen genannten Termin von der Emittentin die Rückzahlung der Wertpapiere auf der Grundlage des Wertes des zugrunde liegenden Baskets am in den Produktbedingungen genannten Termin zu verlangen.

Rechts- und sonstige Risiken

Nähere Informationen zu den Rechts- und sonstigen Risiken, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung der EU-Kommission, die Kapitalzufuhr und die Risikoabschirmung durch das Land Berlin als Umstrukturierungsbeihilfe zu genehmigen, sowie hinsichtlich der Neuregelungen betreffend Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bei Landesbanken, finden Sie im Abschnitt Geschäftsgang und Aussichten sowie im Geschäftsbericht 2003 der Landesbank Berlin, im Abschnitt "Risikobericht der

Landesbank, der Bestandteil dieses Verkaufsprospektes ist.

Individuelle Aufklärung

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die möglicherweise individuell erforderliche Aufklärung über dieses Produkt durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei dem der Erwerb der Wertpapiere erfolgen soll.

Verantwortung

Die Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, London, (die "Emittentin") und die Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft, Berlin, übernehmen im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklären, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Gegenstand des Verkaufsprospektes

Gegenstand dieses Verkaufsprospektes sind Zertifikate auf einen Indexbasket, deren * (z. B. Rückzahlung, Verzinsung) von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Indexbaskets abhängt und ggf. der Währung der in diesem Basket enthaltenen Indizes bzw. der Wechselkursveränderung.

Begebung

Die Begebung von Zertifikaten auf einen Indexbasket erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin genehmigten Produktkataloges.

Öffentliches Angebot, Kauf und Verkauf

Das öffentliche Angebot beginnt am *. (oder bei Zeichnungsfrist: Die Zeichnungsfrist läuft vom * bis zum *. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.) Die Wertpapiere werden von der Emittentin innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere jederzeit unabhängig von der Zahl der verkauften Wertpapiere auszusetzen oder zu beenden.

Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweiligen Gesetze der Länder zu beachten, in denen die

Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Jeder, der in den Besitz dieses Verkaufsprospektes oder der Wertpapiere gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Verkaufsbeschränkungen bestehen insbesondere für die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich.

Verfügbare Dokumente

Der vorliegende Verkaufsprospekt sowie die Geschäftsberichte der Emittentin sind während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Bankgesellschaft Berlin AG, Berlin, Capital Markets – Equities / Product Management, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, kostenlos erhältlich oder unter www.zertifikate.bgb.de abrufbar.

Alle weiteren in diesem Verkaufsprospekt genannten Unterlagen können dort während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr eingesehen werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER WERTPAPIERE FÜR PRIVATANLEGER MIT WOHNSITZ
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere erfolgt die Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in den jeweiligen Nachträgen, in denen die Produktausgestaltung der Wertpapiere festgelegt wird.

BESCHREIBUNG DER BASKETINDIZES

Die Beschreibung der Basketindizes erfolgt in den jeweiligen Nachträgen.

ZERTIFIKATE AUF EINEN INDEXBASKET

WESENTLICHE AUSSTATTUNGSMERKMALE

Wertpapier	ISIN: WKN:	zugrunde liegender Indexbasket ¹ / Basket- gewichtung	Sponsor	Basis- preis(e) ¹	Partizi- pation	Wertpapier- währung	Emissions- kurs	Emissionsvolumen	Fälligkeitstag Letzter Handelstag Bewertungstag	Maßgeblicher Kurs	Maßgebliche Börse(n)	Maß- gebliche Termin- börse	Maß- gebliche Währung
* (z. B. Europa- Zertifikat)	* (z. B. DE0001234567 123 456)	(z. B. 1. DAX® / 50% 2. Dow Jones EURO STOXX 50 SM / 50%)	* (z. B. 1. Deutsche Börse AG 2 STOXX Ltd.	* (z. B. 100)	* (z. B. 70%)	* (z. B. Euro)	* (z. B. 100%)	* (z. B. EUR 100.000.000,--)	* (z. B. 18.03.2009 13.03.2009 11.03.2009)	* (z. B. Schlusskurs der jeweiligen Basketaktie an der Maßgeb- lichen Börse)	* (z. B. 1. Xetra® 2. Alle vom Sponsor bestimmten Börsen)	* (z. B. EUREX®)	* (z. B. Euro)
*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
...

¹ vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6

Die Ausstattung der jeweiligen Zertifikate auf einen Indexbasket ergibt sich aus diesem Verkaufsprospekt in Verbindung mit den entsprechenden Nachträgen und Bekanntmachungen nach § 13 der Produktbedingungen. In den Nachträgen werden die in diesem Verkaufsprospekt mit (*) gekennzeichneten Stellen durch Angaben in den Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen vervollständigt. Stellen, die mit * gekennzeichnet sind, werden ebenfalls in den entsprechenden Nachträgen ergänzt. Sämtliche Angaben sind Bestandteil der Produktbedingungen.

PRODUKTBEDINGUNGEN

§ 1

Emittentin, Emissionsvolumen, Erhöhung, Form der Urkunde

- (1) Die Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, London, (die "Emittentin") begibt (*), mit einem Nennbetrag von *, (*) (z. B. Europa-Zertifikate) ISIN: (*) // WKN: (*), die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind. Die Zeichnungsfrist läuft vom * bis zum *. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Der Emissionstag ist der *. Der Emissionskurs beträgt (*). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber"), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere. Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen.
- (2) Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "Clearstream AG") hinterlegt ist.
- (3) Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream AG übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) *Basispreis(e)* ist (sind), vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6, (*).
- (2) *Referenz-Indexstand* ist *.
- (3) *Bewertungstag(e)* für jeden der im Basket enthaltenen Indizes ist (sind) *.

Am (An den) Bewertungstagen wird der (werden die) für die * (z. B. Rückzahlung, Verzinsung) der Wertpapiere relevante(n) Referenz-Indexstand (Referenz-Indexstände) der Basketindizes festgestellt.

Ist der * kein Indexberechnungstag, ist der Bewertungstag der nächst folgende Indexberechnungstag. Wenn der Maßgebliche Indexstand eines oder mehrerer Basketindizes am Bewertungstag nicht berechnet wird, ist der nächst folgende Indexberechnungstag der Bewertungstag für diese(n) Basketindex (Basketindizes). Die Bewertungstage der übrigen Basketindizes bleiben davon unberührt.

Falls am Bewertungstag der Maßgebliche Indexstand für einen der Basketindizes aufgrund einer Marktstörung nicht berechnet und veröffentlicht wird, so gilt der nächste Indexberechnungstag als für diesen Basketindex maßgeblicher Bewertungstag. Wird der

Maßgebliche Indexstand an * aufeinanderfolgenden Handelstagen nach dem Bewertungstag aufgrund einer Marktstörung nicht berechnet und veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Indexstand für diesen Basketindex am * Handelstag nach dem ursprünglichen Bewertungstag unter Anwendung der zuletzt gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Berechnungsstelle der Berechnung die Kurse der Aktien an den Maßgeblichen Börsen zugrunde legt, die üblicherweise den Wert des entsprechenden Basketindex bestimmen. Die Berechnung an diesem Tag erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der Maßgebliche Indexstand üblicherweise berechnet wird (der "Bewertungszeitpunkt"). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung maßgeblichen Aktien an der Maßgeblichen Börse an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Ersatzkurs der jeweiligen Aktien zu dem Bewertungszeitpunkt ermitteln.

Falls an einem Bewertungstag ein Basketindex aus einem anderen Grund als aufgrund einer Marktstörung nicht berechnet und veröffentlicht wird, wird der Bewertungstag nicht verschoben, vielmehr wird die Berechnungsstelle diesen Basketindex für diesen Tag auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode ermitteln.

- (4) *Indexberechnungstag* ist ein Handelstag (vorbehaltlich einer Marktstörung), an dem der Sponsor den offiziellen Maßgeblichen Indexstand tatsächlich berechnet und veröffentlicht und an dem die Maßgeblichen Terminbörse (die "Terminbörse") für den Handel geöffnet ist.
- (5) *Handelstag* ist jeder Tag, an dem der Sponsor planmäßig den offiziellen Maßgeblichen Indexstand berechnen und veröffentlichen sollte, und an dem die Maßgebliche(n) Börse(n) und die Terminbörse planmäßig zu den üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sein sollte(n).
- (6) *Bankarbeitstag* ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London, Frankfurt am Main und Berlin abwickeln und an dem eine jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) – System in Betrieb ist.
- (7) Eine *Marktstörung* im Sinne dieser Produktbedingungen liegt vor, wenn die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag feststellt, dass eines der nachstehend genannten Ereignisse eingetreten ist:
 - (i) Innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeitpunkt wird der Handel von Index-Aktien an der Maßgeblichen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder der Handel von Future- oder Optionskontrakten, die den jeweiligen Basketindex zum Gegenstand haben, an der Terminbörse ausgesetzt oder beschränkt.
 - (ii) Innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeitpunkt wird die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Maßgeblichen Börse über die Index-Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den jeweiligen Basketindex zum Gegenstand haben, Geschäfte abzuschließen oder Marktwerte zu erhalten, generell beendet oder beeinträchtigt.
 - (iii) Die Beendigung des Handels an einem Handelstag an der (den) Maßgeblichen Börse(n) oder der Terminbörse vor dem planmäßigen Handelsschluss, es sei denn, die Maßgebliche(n) Börse(n) oder die Terminbörse gibt (geben) diesen vorzeitigen Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn der relevante Orderannahmeschluss vor dem tatsächlichen Handelsschluss liegt, spätestens eine Stunde vor diesem Zeitpunkt, bekannt.
 - (iv) An einem Handelstag öffnet die Maßgebliche Börse oder die Terminbörse nicht für den Handel, oder der Sponsor berechnet und veröffentlicht nicht den offiziellen Maßgeblichen Indexstand.

Vorausgesetzt die Index-Aktien, die durch ein Ereignis in (i), (ii) oder (iii) betroffen sind, stellen mindestens *% der Börsenkapitalisierung des jeweiligen Basketindex dar.

- (8) *Maßgeblicher Umrechnungskurs* ist der *.

§ 3

Verzinsung

- (1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

oder

Die Wertpapiere werden vom * bis zum * (einschließlich) mit *% p. a., bezogen auf den Nennbetrag, verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am * zu zahlen. Die Zinsberechnung erfolgt mit Hilfe der deutschen 30/360-Methode, d. h., jeder Monat wird mit 30, das Jahr mit 360 Tagen angenommen. Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die zur vollständigen Rückzahlung fälliger Wertpapiere erforderlichen Beträge bei Fälligkeit bereitzustellen, so läuft die Zinsverpflichtung auf den ausstehenden Kapitalbetrag dieser Wertpapiere solange weiter, bis der auf sämtliche fällige Wertpapiere entfallende Kapitalbetrag bezahlt ist. Der sich aus diesen Berechnungen ergebende Zinsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

oder

Die Zinszahlung berechnet sich wie folgt:

$$Z = *$$

- (2) Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinsterminen werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.

§ 4

Rückzahlung

- (1) Die Wertpapiere werden am (*) zurückgezahlt, bzw., falls der (*) kein Bankarbeitstag ist, an dem nächst folgenden Bankarbeitstag.
- (2) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu einem Rückzahlungsbetrag (R), der vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$R = * \text{ (z. B. } R = 100\% + \text{ Basketperformance)}$$

Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, am Fälligkeitstermin den Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz 1 in voller Höhe bereitzustellen, ist der Rückzahlungsbetrag vom Fälligkeitstermin an (einschließlich) bis zum Ablauf des Tages zu verzinsen, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht.

In diesem Fall entspricht der auf die ausstehenden Wertpapiere zahlbare Zinssatz für den Zeitraum ab dem Fälligkeitstermin dem Zinssatz für Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank zuzüglich *%. Sind in diesem Fall Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie mit Hilfe der deutschen 30/360-Methode berechnet, d. h., jeder Monat wird mit 30, das Jahr mit 360 Tagen angenommen. Der sich aus diesen Berechnungen ergebende Zinsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

- (3) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn die Produktbedingungen der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen.

Im Falle einer Kündigung bzw. der Fälligestellung der Wertpapiere gemäß § 7 Absatz 2, § 9 und § 12 zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (der "vorzeitige Rückzahlungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle (§ 11 Absatz 2) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers festgelegt wird, wobei für die Zwecke der Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages der Bewertungstag der * Bankarbeitstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung ist.

§ 5

Verlängerungsoption der Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, durch Bekanntmachung gemäß § 13 den Fälligkeitstag einmalig oder mehrfach um jeweils * zu verschieben. Die Bekanntmachung darf höchstens * und muss mindestens * Monate vor dem Fälligkeitstag unter Angabe des neuen Fälligkeitstages erfolgen.
- (2) Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, auf eigene Kosten in dem Zeitraum von der Bekanntmachung der Verschiebung gemäß Absatz 1 bis * Bankarbeitstage vor dem ursprünglichen Bewertungstag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zahlstelle innerhalb üblicher Geschäftszeiten seine Wertpapiere zu kündigen. Die Erklärung ist unwiderruflich und bindend. Sie hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Den Namen des Wertpapierinhabers, 2. Die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden und 3. Das Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Rückzahlungsbetrag nach Kündigung gutgeschrieben werden soll. Der Wertpapierinhaber ist verpflichtet, seine gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream AG zu übertragen. Die Erklärung wird wirksam nach der Übertragung der gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle.
- (3) Der Kündigungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Fälligkeitstages nicht stattgefunden hätte. Für jedes gekündigte Wertpapier überweist die Emittentin dem Wertpapierinhaber des gekündigten Wertpapiers den Kündigungsbetrag bis zum ursprünglichen Fälligkeitstag.

§ 6

Anpassungen, Änderungen und Aufhebungen der Basketindizes

- (1) Die *Zusammensetzung des Baskets* ermittelt sich während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3, auf folgender Grundlage:

*

- (2) Wird ein Basketindex nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Baskets festgesetzt, der den vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Basketindex enthält, und jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
- (3) Wird ein Basketindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und / oder durch einen anderen Index ersetzt und macht die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht gemäß § 7 Absatz 2 keinen Gebrauch, so legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). In diesem Fall wird * (z. B. der Basispreis so festgelegt, dass zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis des Wertes des alten Basket zum neuen Basket, dem Verhältnis des alten Basispreises zum neuen Basispreis entspricht). Der Nachfolgeindex geht ab diesem Zeitpunkt anstelle des ersetzten Basketindex

in die Berechnung des Indexbaskets ein. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf diesen Basketindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle oder ein von ihr bestellter Sachverständiger, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht nach § 7 Absatz 2 keinen Gebrauch, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basketindex auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Basketindex Sorge tragen.

- (4) Für den Fall, dass der Sponsor an oder vor dem Bewertungstag mit Auswirkung am Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung eines Basketindex vornimmt oder einen Basketindex auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basketindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basketindex zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenz-Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Basketindex angewandt wurde. Dabei wird die Berechnungsstelle nur diejenigen Aktien berücksichtigen, aus denen sich der Basketindex vor Veränderung der Berechnungsmethode zusammensetzte, es sei denn, die Notierung der Aktien wurde zwischenzeitlich an der Maßgeblichen Börse eingestellt.
- (5) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme von derartigen Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (6) Alle Maßnahmen gemäß § 6 Absatz 2 bis 4 werden von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

§ 7

Vorzeitige Kündigung von Seiten der Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere gemäß § 4 Absatz 3 am * zu kündigen und, in Abweichung von § 4 Absatz 3, gemäß folgender Formel am * zurückzuzahlen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag im Falle der Kündigung durch die Emittentin = *

Es können entsprechend der Produktausgestaltung in den jeweiligen Nachträgen beliebig viele derartige Kündigungsrechte zu verschiedenen Rückzahlungsbeträgen an verschiedenen Zeitpunkten vereinbart oder eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Die Kündigungsrechte nach § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

- (2) Wird ein Basketindex aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt bzw. ist eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode eingetreten, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des gemäß Absatz 4 ermittelten Kündigungsbetrags die Wertpapiere zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb eines Monats nach endgültiger Einstellung des Basketindex, aber auf jeden Fall vor dem Fälligkeitstag, zu erfolgen.
- (3) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz 2 zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (den "Kündigungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor der Einstellung des Basketindex festgestellt wird. Die Emittentin wird den gegebenenfalls zu beanspruchenden Kündigungsbetrag bis zum * Bankarbeitstag nach dem gemäß § 13

bekannt gemachten Termin der Kündigung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zahlen.

§ 8

Zahlungen der Beträge bei deren Fälligkeit

- (1) Sämtliche Zahlungen sind in der Wertpapierwährung (*) zu erbringen.
- (2) Die gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 11 Absatz 1) zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an die Clearstream AG zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gutzubringen, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.
- (3) Die Zahlstelle ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 9

Steuern, Abgaben

- (1) Alle Zahlungen von Kapital, Zinsen und Zusatzbeträgen erfolgen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art (mit Ausnahme der nachstehend genannten), die durch oder für das Vereinigte Königreich oder die Bundesrepublik Deutschland, oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen von Kapital, Zinsen und Zusatzbeträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären. Wo in diesen Produktbedingungen von Kapital und / oder Zinsen und / oder Zusatzbeträgen die Rede ist, sind auch die etwa gemäß diesem Absatz zusätzlich zahlbaren Beträge gemeint.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz 1 sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
 - a) denen ein deutscher oder britischer Staatsbürger unterliegt,
 - b) denen ein Wertpapierinhaber wegen einer sonstigen Beziehung zu dem Vereinigten Königreich oder der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Sitz der Neuen Emittentin unterliegt, oder
 - c) deren Abzug von einem Wertpapierinhaber durch Abgabe einer Erklärung hinsichtlich der Nichtgebietsansässigkeit oder einer ähnlichen Erklärung hätte vermieden werden können.
- (3) Sollte irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des im Vereinigten Königreich oder in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin zu dem bezüglich Kapital, Zusatzbeträgen oder Zinsen nächstfolgenden Zahlungstermin verpflichtet sein, die in diesem § 9 Absatz 1 genannten zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Wertpapiere insgesamt zur

vorzeitigen Rückzahlung zu dem gemäß § 7 Absatz 3 ermittelten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 9 Absatz 3 darf jedoch nicht mit Wirkung zu einem Termin erfolgen, der dem Tag, an welchem die Änderung des Rechts oder seiner amtlichen Anwendung erstmals für diese Wertpapiere gilt, mehr als einen Monat vorangeht.

§ 10

Rang der Verpflichtungen der Wertpapiere

Die Verpflichtungen aus den Wertpapiere stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 11

Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) Die Bankgesellschaft Berlin AG ist Zahlstelle.
- (2) Die Bankgesellschaft Berlin AG ist Berechnungsstelle.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle jederzeit durch eine andere Bank von internationalem Rang als Zahlstelle zu ersetzen bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (5) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12

Fälligestellung der Wertpapiere von Seiten der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren Rückzahlung zu dem gemäß § 4 Absatz 3 ermittelten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls
 - a) die Emittentin eine Verpflichtung aus diesen Produktbedingungen verletzt und die Verletzung 30 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber fort dauert, oder
 - b) die Emittentin aufgelöst wird (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen), oder
 - c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Fälligkeit hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Zahlstelle einen dieser bei angemessenen Anforderungen zufriedenstellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in welcher der Nennbetrag der fällig gestellten Wertpapiere angegeben ist.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, veröffentlicht.

§ 14

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Berlin.
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Die Emittentin erteilt hiermit der Bankgesellschaft Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB Zustellungsvollmacht bezüglich dieser Zertifikate, jedoch nur für Verfahren, die vor Gerichten der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet werden.
- (5) Für die Zwecke der EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 stimmt die Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, der vereinbarten Zuständigkeit der Gerichte in Berlin, Bundesrepublik Deutschland, ausdrücklich zu.

§ 15

Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

ZERTIFIKATE AUF EINEN INDEXBASKET

TERMSHEET

Emittentin: Landesbank Berlin -Girozentrale-, London Branch, London
 Zeichnungsfrist: *
 Zeichnungsstelle(n): *
 Emissionstag: *
 Valuta: *

Wertpapier	ISIN: WKN:	zugrunde liegender Index- basket ¹ / Basket- gewich- tung	Sponsor	Basis- preis(e) 1	Partizi- pation	Wertpapier- währung	Emissions- kurs	Emissionsvolumen	Fälligkeitstag Letzter Handelstag Bewertungstag	Maßgeblicher Kurs	Maß- gebliche Börse(n)	Maßgebliche Terminbörse	Maß- gebliche Währung
* (z. B. Europa- Zertifikat)	* (z. B. DE0001234567 123 456)	(z. B. 1. DAX® / 50% 2. Dow Jones EURO STOXX 50SM / 50%	* (z. B. 1. Deutsche Börse AG 2 STOXX Ltd.	* (z. B. 100)	* (z. B. 70%)	* (z. B. Euro)	* (z. B. 100%)	* (z. B. EUR 100.000.000,-)	* (z. B. 18.03.2009 13.03.2009 11.03.2009)	* (z. B. Schlusskurs der jeweiligen Basketaktie an der Maß- geblichen Börse)	* (z. B. 1. Xetra® 2. Alle vom Sponsor bestimmten Börsen)	* (z. B. EUREX®)	* (z. B. Euro)
*	*	*		*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
...

Bewertungstag: *
 Basketperformance: *
 Verzinsung: *
 Rückzahlung: *
 Kündigungsrecht der
 Emittentin: Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum * jeden Jahres, erstmals zum *, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
 Verlängerungsoption: Die Emittentin hat das Recht, den Fälligkeitstag einmal oder mehrfach um jeweils * Jahre zu verschieben.
 Börsenzulassung: *
 Mindesthandelbarkeit: * (nur bei Stücknotiz)
 Nennbetrag: * (nur bei Prozentnotiz)

¹ vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6

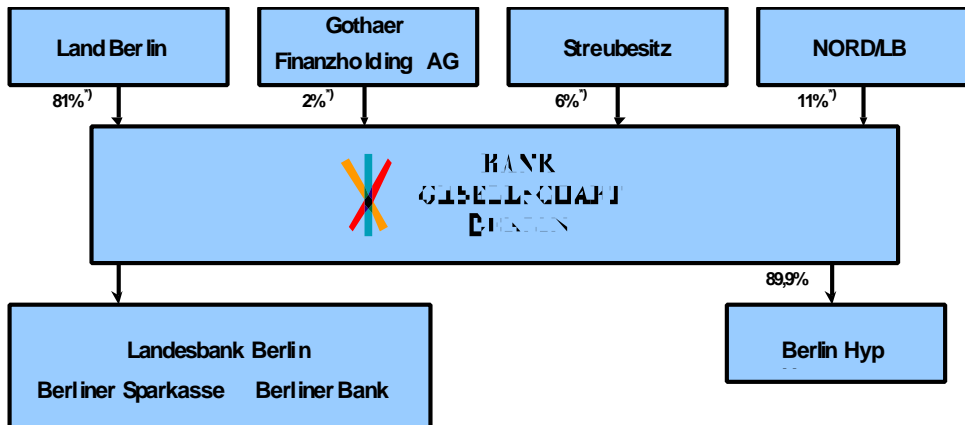
Verbriefung: Die Wertpapiere sind als Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Bekanntmachungen: Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, veröffentlicht.

Reuters: *

Die Landesbank Berlin -Girozentrale- als Teil des Konzerns Bankgesellschaft Berlin

Gegenwärtige Konzernstruktur



^{*)}Die Angaben zum Anteilsbesitz an der Bankgesellschaft Berlin sind Circa-Werte.

Der Konzern im Überblick

Die Bankgesellschaft Berlin ist ein börsennotiertes Kreditinstitut mit Sitz in der deutschen Hauptstadt Berlin. Die Gründung des Konzerns am 1. Januar 1994 führte mit der Landesbank Berlin -Girozentrale-, der Berliner Bank und der Berlin Hyp erstmals öffentlich-rechtliche Strukturen mit der privat-rechtlichen Gesellschaftsform unter dem Dach einer börsennotierten Aktiengesellschaft zusammen.

Seit Dezember 2001 durchläuft die Bank einen Prozess der Restrukturierung und strategischen Neuausrichtung mit dem Ziel, die Bankgesellschaft Berlin auf Basis von vier Säulen zu etablieren: als kundennahes Institut mit einer herausragenden Stellung im Privatkunden- und Firmenkundengeschäft, mit ausgewählten Aktivitäten im Kapitalmarktgeschäft sowie einem bundesweit auf Investoren und Wohnungsbaugesellschaften ausgerichteten Immobilienfinanzierungsgeschäft.

Mit den Marken Berliner Sparkasse, Berliner Bank und Landesbank Berlin hat die Bankgesellschaft Berlin AG eine herausragende Position im Privat- und Firmenkundengeschäft inne. Diese Stellung nutzt der Konzern ebenfalls für das Wertpapiergeschäft, das private Immobilienfinanzierungsgeschäft und die gewerbliche Immobilienfinanzierung. Die Bankgesellschaft Berlin bietet ihre Leistungen unter verschiedenen Marken und Vertriebsformen, vom umfassenden Service im PrivatkundenCenter über Telefon-Banking bis zum Internet an. Vom Anlage- und Kreditgeschäft bis hin zur Beratung über Versicherungs-, Bauspar- und Zahlungsverkehrsprodukte stellt der Konzern ein umfassendes Angebot an Bankprodukten bereit. Im Firmenkundengeschäft liegt der Fokus auf der Betreuung kleinerer und mittlerer Unternehmen sowie von Gewerbekunden.

Im Kapitalmarktgeschäft ist der Konzern spezialisierter Marktteilnehmer in ausgewählten Bereichen. Die Bank bietet innovative Kapitalmarktprodukte auch für Privatanleger an. Im Auslandsgeschäft konzentriert sich die Bank auf Geschäftsverbindungen in Zentral- und Osteuropa.

In der Immobilienfinanzierung steht das Geschäft mit Investoren, Wohnungsgesellschaften und Genossenschaften sowie ausgewählten Immobilienentwicklern im Mittelpunkt. Dabei konzentriert sich das Geschäftsfeld auf Ballungsgebiete wie Berlin, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg und München.

Die Nähe zum Kunden wurde zum Organisationsprinzip erhoben. Dabei geht es nicht nur um die Dichte des Filialnetzes, sondern vor allem um das Engagement der Mitarbeiter. Ihre Motivation sowie ihre Fachkompetenz sind die Voraussetzung für Kundenzufriedenheit und Kundenbindung.

Die Landesbank Berlin -Girozentrale-

Emission von Aktienderivaten und strukturierten Aktienprodukten

Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin genehmigten Produktkataloges.

Gründung, Sitz und Gegenstand

Die Wurzeln der **Landesbank Berlin** gehen auf das Jahr 1818 zurück, als in Berlin die erste öffentliche Sparkasse Preußens **gegründet** wurde. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte im Jahr 1948 nach vorübergehender Einstellung der Geschäftstätigkeit eine institutionelle Trennung in die Sparkasse der Stadt Berlin West und im Ostteil in die Sparkasse der Stadt Berlin.

In der Folge der deutschen Wiedervereinigung begann für die Sparkassen in Berlin eine neue Ära. Am 27. September 1990 wurde das Gesetz über die Errichtung der Landesbank Berlin -Girozentrale- vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen und trat am 1. Oktober 1990 in Kraft. Die Sparkasse der Stadt Berlin West und die Sparkasse der Stadt Berlin wurden daraufhin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Landesbank Berlin überführt. Das Sparkassengeschäft wird seitdem im gesamten Berliner Stadtgebiet unter der Bezeichnung „Berliner Sparkasse - Abteilung der Landesbank Berlin“ geführt.

Seit dem 1. Januar 1994 gehört die Landesbank Berlin der zu diesem Zeitpunkt neu gegründeten Bankgesellschaft Berlin AG als Tochtergesellschaft an. Die Bankgesellschaft Berlin AG ist als Konzernmuttergesellschaft in Form einer atypisch stillen Beteiligung an der Landesbank Berlin beteiligt.

Die Landesbank Berlin setzt ihren Schwerpunkt im Retail-Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Dabei stellen sowohl die 156 PrivatkundenCenter der Berliner Sparkasse⁷⁾ als die 41 PrivatkundenCenter der Berliner Bank ihren Kunden ein umfassendes Angebot an Bankprodukten bereit. Die Berliner Sparkasse bündelt dabei ihr Immobiliengeschäft in drei eigenständigen ImmobilienCentern. Den Ansprüchen vermögender Kunden widmen sich die 27 VermögensanlageCenter der Berliner Sparkasse und die 18 BeratungsCenter Private Kunden der Berliner Bank. Besonders große Vermögen betreut in der Landesbank Berlin und der Berliner Bank das Private Banking mit einem exklusivem Leistungsspektrum. Gewerbekunden betreuen in der Berliner Sparkasse die GewerbekundenZentren und in der Berliner Bank die BetreuungsZentren für Gewerbekunden. Für mittlere Firmenkunden wurde das Know-how in den Direktionen Firmenkunden der Landesbank Berlin und der Berliner Bank konzentriert. Den Ansprüchen großer Firmenkunden und der öffentlichen Hand widmen sich die Zentralen Direktionen Firmenkunden der Landesbank Berlin und der Berliner Bank. Die Landesbank Berlin betreibt zwei Niederlassungen im Ausland.

Die London Branch wurde im November 1993 als rechtlich unselbständige Niederlassung eröffnet. Die Adresse lautet: LBB Landesbank Berlin London Branch, 1 Crown Court, 66 Cheapside, GB-London EC2V 6JP.

Die Landesbank Berlin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Gewährträger ist das Land Berlin, das uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Bank haftet, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank zu erlangen ist⁸⁾.

Sitz des Unternehmens ist Berlin.

Neben dem Betreiben des Sparkassengeschäfts fungiert die Landesbank Berlin als Geschäftsbank, Sparkassenzentralbank und als eigener Sparkassenverband.

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften aller Art. Die Landesbank Berlin bietet die vollständige Produktpalette des Kredit- und Einlagengeschäfts mit Firmen- und Privatkunden. Sie übernimmt Finanzierungen im Bereich der öffentlichen Hand, wobei das Angebot von der Bereitstellung klassischer Kommunalkredite bis hin zu komplexen Projektfinanzierungen kommunaler Aufgaben reicht. Des Weiteren beteiligt sie sich an der Platzierung von Schuldverschreibungen und

⁷⁾ Weiteres zur Verwendung der Marke "Sparkasse" finden Sie auch im Abschnitt "Geschäftsgang und Aussichten"

⁸⁾ Weitere Informationen zur Gewährträgerhaftung finden Sie im Geschäftsbericht 2003 der Landesbank Berlin -Girozentrale- ab Seite 56 im Unterabschnitt "Rechtsrisiken" des Abschnitts "Risikobericht".

Schuldscheindarlehen am Kapitalmarkt und unterstützt das Land Berlin bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und strukturpolitischer Grundsätze. Die Bank betreibt das Bauspargeschäft durch Beteiligung am Kapital der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover.

Kapitalverhältnisse

Das Grundkapital in Form einer atypisch stillen Einlage der Bankgesellschaft Berlin beträgt EUR 843,9 Mio. seit Januar 1994.

Organe

Die Organe der Bank sind Vorstand, Aufsichtsrat und Gewährträgersammlung.

Der **Vorstand** besteht aus mindestens zwei Mitgliedern mit gleichen Rechten und Pflichten. Über die Bestellung, Abberufung und Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank. Er vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.

Zur Zeit gehören dem Vorstand an:

Hans-Jörg Vetter, Vorsitzender	Königstein / Taunus
Dr. Johannes Evers	Berlin
Uwe Kruschinski	Hamburg
Hans Jürgen Kulartz	Berlin
Martin K. Müller	Berlin
Dr. Thomas Veit	Mannheim

Den **Aufsichtsrat** bilden vierzehn vom Berliner Senat vorzuschlagende und von der Gewährträgersammlung nach Maßgabe der Satzung zu bestellende Mitglieder^{*)} und sieben von der Personalvertretung zu bestellende Mitglieder^{**)}.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte nach Maßgabe der Satzung bestellt.

Die Gewährträgersammlung und die Personalvertretung können die von ihnen bestellten Mitglieder jederzeit abberufen.

Der Aufsichtsrat bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit der Bank. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann bestimmen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

Der Aufsichtsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat vertritt die Bank gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

Zur Zeit gehören dem Aufsichtsrat an:

- von der Gewährträgersammlung bestellte Mitglieder:

Dr. h.c. Klaus G. Adam - Vorsitzender –	ehem. Vorsitzender des Vorstands der Landesbank Rheinland-Pfalz -Girozentrale-	Wiesbaden
Harald Wolf - stellv. Vorsitzender -	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen des Landes Berlin	Berlin Geschäftsadresse
Dr. Thilo Sarrazin - stellv. Vorsitzender -	Senator für Finanzen des Landes Berlin	Berlin Geschäftsadresse

^{*)} zur Zeit nur neun Mitglieder bestellt

^{**)} zur Zeit nur fünf Mitglieder bestellt

Axel Berger	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	Rösrath
Thomas Dobkowitz	Unternehmensberater	Berlin
Dr. Michael Endres	ehem. Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG, Vorsitzender des Vorstands der Gemeinnützige Hertie- Stiftung	Königstein / Taunus
Dr. Thomas Guth	Vorstand der Gesellschaft für Industriebeteiligungen Dr. Schmidt AG & Co.	Berlin
Dr. Heinz-Gerd Stein	ehem. Mitglied des Vorstand der ThyssenKrupp AG	Dinslaken
Bernd Wrede	ehem. Vorsitzender des Vorstands der Hapag Lloyd AG	Hamburg

- von der Personalvertretung bestellte Mitglieder:

Michael Dutschke	stellv. Vorsitzender des Personalrates der Landesbank Berlin - Girozentrale -	Berlin
Astrid Maurer	Frauenvertreterin der Landesbank Berlin - Girozentrale -	Amalienfelde
Manfred Rapphahn	Mitglied des Personalrates der Landesbank Berlin - Girozentrale -	Berlin
Frank Walde	stellv. Vorsitzender des Personalrates der Landesbank Berlin - Girozentrale -	Berlin
Bärbel Wulff	stellv. Vorsitzende des Gesamtpersonalrates und des Personalrates der Landesbank Berlin - Girozentrale -	Berlin

Die **Gewährträgersversammlung** wird vom Senat bestellt.

Die Gewährträgersversammlung beschließt in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten,
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
3. den Erlass und die Änderung der Satzung und die Veränderung des Grundkapitals,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers.

Sie vertritt die Bank nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern.

Zahlstelle

Zahlstelle für die vorgenannten Wertpapiere ist die

Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft, Berlin

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Gewährträgersversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Will die Gewährträgersversammlung dem Vorschlag nicht entsprechen, so gibt sie ihn mit einer Begründung ihrer ablehnenden Einstellung dem Aufsichtsrat zur nochmaligen Beratung zurück. Über den dann vom Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag entscheidet die Gewährträgersversammlung endgültig.

Der Bilanzgewinn kann auch ganz oder teilweise in Rücklagen eingestellt werden.

Solange das Grundkapital nicht aufgefüllt ist, findet keine Gewinnausschüttung statt.

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung oder der Anordnung der Gewährträgerversammlung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, erfolgt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger und im Amtsblatt von Berlin.

Gerichts- oder Schiedsverfahren

Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Bank haben könnten oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Abschlussprüfer

Die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Für das Geschäftsjahr 2002 wurde der Jahresabschluss ebenfalls von der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Für die Geschäftsjahre 2001 und 2000 wurden die Jahresabschlüsse von der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

PwC
Deutsche Revision AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lise-Meitner Str. 1
10589 Berlin

KPMG
Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kurfürstendamm 207-208
10719 Berlin

Emission von Aktienderivaten und strukturierten Aktienprodukten

Der Vorstand der Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft hat die Begebung von Index-Zertifikaten, Index Linked Notes und Warrants im Juli 1996 genehmigt. Die vom Vorstand der Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft genehmigte Geschäftsanweisung für den Bereich Equities erlaubt u. a. die Begebung strukturierter Aktienprodukte.

Firma, Gründung, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

Die Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft - nachstehend auch Bank, Gesellschaft oder Holding genannt - vereinigt die Bankenbeteiligungen des Landes Berlin. Die Gesellschaft wurde unter der Firma Berliner Bank Aktiengesellschaft 1950 gegründet. Sie übernahm im selben Jahr als Rechtsnachfolgerin des Berliner Stadtkontors West dessen sämtliche Aktiva und Passiva.

Zur Neuordnung der Bankenbeteiligungen hat das Land Berlin seine Kapitalbeteiligung an der Landesbank Berlin -Girozentrale- (ohne Investitionsbank Berlin) und seinen Aktienbesitz an der Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank AG sowie an der Berliner Bank AG in einer Holding zusammengefasst. Im Zuge dieser Neuordnung hat die Berliner Bank AG mit Wirkung vom 1. Januar 1994 wesentliche Teile ihres eigenen Bankgeschäftes ausgegliedert und als Sacheinlage in eine zu diesem Zweck errichtete Neue Berliner Bank AG eingebracht. Die Neue Berliner Bank AG – ab 1. Januar 1994 firmierend unter "Berliner Bank AG" – wurde am 15. Juni 1993 gegründet.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 an führt die Berliner Bank AG (alt) die Firma "Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft". Sie hat die Funktion der Holding für die Landesbank Berlin -Girozentrale-, die Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG und die Neue Berliner Bank AG, die die Firma "Berliner Bank AG" übernommen hat.

Neben der Funktion als Holding führt die Bankgesellschaft Berlin AG auch eigene Bankgeschäfte, insbesondere im Bereich des Kapitalmarktgeschäftes, durch. Die Aktionäre der "alten" Berliner Bank AG bleiben an dieser in ihrer rechtlichen Identität unveränderten und lediglich unter neuer Firma (Bankgesellschaft Berlin AG) auftretenden Aktiengesellschaft mit ihren weiterhin zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Aktien beteiligt.

Im Rahmen der Umstrukturierung wurde die Berliner Bank AG als Niederlassung auf die Bankgesellschaft Berlin AG verschmolzen. Die Eintragung der Verschmelzung erfolgte am 1. Mai 1999 rückwirkend zum 1. Januar 1999. Am 1. Juli 2003 wurde die Berliner Bank in die Landesbank Berlin integriert.

Die Holding hat ihren Sitz in Berlin und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg, HRB 527.

Sie ist durch Geschäftsstellen ihrer Tochtergesellschaften im In- und Ausland vertreten.

Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer aus Kreditinstituten bestehenden Unternehmensgruppe sowie die Durchführung bankmäßiger Geschäfte - mit Ausnahme des Investmentgeschäftes - in allen Zweigen des Bankbetriebes und der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte aller Art.

Die Holding ist berechtigt, soweit dies ihrem Zweck förderlich erscheint, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen, solche zu erwerben oder zu errichten oder ihre Vertretung zu übernehmen.

Kapitalverhältnisse

Derzeit beträgt das Grundkapital der Bankgesellschaft Berlin AG EUR 2.554.741.132,93 und ist eingeteilt in 999.327.870 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 2,56 (aufgerundet¹⁾).

Die Hauptversammlung vom 2. Juli 2004 hat die Bankgesellschaft Berlin AG ermächtigt, bis zum 30. September 2005 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Börse Berlin-Bremen an den jeweils zehn vorangegangenen Börsentagen nicht um mehr als 10% über- bzw. unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf 5% des Grundkapitals der Bankgesellschaft Berlin AG am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen. (Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 Aktiengesetz)

Zum 31. Dezember 2003 waren eigene Aktien mit einem Buchwert von 55 Mio. Euro (zum 31. Dezember 2002: 54 Mio. Euro) im Eigenbestand; es handelt sich insgesamt um Stück 27.496.235 Aktien. Der Anteil am Grundkapital betrug 2,752%.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juli 2004 besteht bis zum 30. September 2005 die Möglichkeit des Rückkaufs von eigenen Aktien zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG.

Andere in den Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften haben Genussrechte in Höhe von 85 TEUR (i. V.: 85 TEUR) ausgegeben.

Alle Genussrechte im Konzern verbriefen ausschließlich Gläubigerrechte. Wie im Vorjahr erfüllen die Genussrechte nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als haftendes Eigenkapital nach den Vorschriften über das Kreditwesen.

Zur Zeit befinden sich keine Wertpapiere im Umlauf, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen.

Seit der Kapitalerhöhung bei der Bankgesellschaft Berlin vom 11. bis zum 27. September 2001 stellen sich die Anteilsverhältnisse an der Bankgesellschaft Berlin wie folgt dar^{**)}:

Land Berlin: 81% (vorher: 56,62%)
Nord/LB: 11% (vorher: 20%)
Parion: 2% (vorher: 7,5%)
Streubesitz: 6% (vorher: 15,89%)

Die neuen Aktien wurden am 11. Oktober 2001 in den Börsenhandel mit amtlicher Notierung in Berlin, Frankfurt/Main und Düsseldorf einbezogen.

Organe

Der Vorstand der Bank besteht satzungsgemäß aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Den Vorstand setzt sich zur Zeit wie folgt zusammen:

Hans-Jörg Vetter, Vorsitzender	Königstein / Taunus
Serge Demolière	Berlin
Uwe Kruschinski	Hamburg
Martin K. Müller	Berlin
Dr. Thomas Veit	Mannheim

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner werden acht Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt und zwei Mitglieder vom Land Berlin als Aktionär in den Aufsichtsrat entsandt.

¹⁾ Dieser Anteil ist eine periodische Dezimalzahl, die mit 2.5564594 beginnt und auf Grund der Umstellung des Grundkapitals auf Euro (amtlicher Umrechnungskurs DM 1,95583) und der damit verbundenen Umrechnung des früheren Nennbetrags in Höhe von DM 5,- je Aktie entstanden ist.

^{**)} Die Angaben zum Anteilsbesitz an der Bankgesellschaft Berlin sind Circa-Werte.

Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig an:

Dr. h.c. Klaus G. Adam - Vorsitzender -	ehem. Vorsitzender des Vorstands der Landesbank Rheinland-Pfalz -Girozentrale-	Wiesbaden
Bärbel Wulff ^{*)} - stellv. Vorsitzende -	Stellv. Vorsitzende des Gesamtpersonalrats und des Personalrats der Landesbank Berlin -Girozentrale-	Berlin
Axel Berger	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	Rösrath
Dagmar Brose ^{*)}	stellv. Vorsitzende des Betriebsrats der Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft	Berlin
Thomas Dobkowitz	Unternehmensberater	Berlin
Dr. Michael Endres	Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG i. R.	Königstein / Taunus
Claudia Fieber ^{*)}	Mitglied des Beirates der Integrationsgruppe Berliner Bank / Landesbank Berlin	Berlin
Christina Förster ^{*)}	Fachsekretärin für Finanzdienstleistungen bei der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg	Berlin
Dr. Thomas Guth	Vorstand der Gesellschaft für Industriebeteiligungen Dr. Schmidt AG & Co.	Berlin
Sascha Händler ^{*)}	Mitarbeiter der Bankgesellschaft Berlin AG	Berlin
Michael Jänichen ^{*)}	Mitarbeiter der Bankgesellschaft Berlin AG	Berlin
Daniel Kasteel ^{*)}	Mitarbeiter der Bankgesellschaft Berlin AG	Berlin
Dr. Hannes Rehm	stellv. Vorsitzender des Vorstands der Norddeutschen Landesbank Girozentrale	Hannover
Bernd Reinhard ^{*)}	Vorsitzender der Integrationsgruppe Berliner Bank / Landesbank Berlin	Berlin
Dr. Thilo Sarrazin	Senator für Finanzen	Berlin Geschäftsadresse
Dr. Heinz-Gerd Stein	Mitglied des Vorstandes der ThyssenKrupp Aktien- gesellschaft i.R.	Dinslaken
Joachim Tonndorf ^{*)}	Fachbereichsleiter Finanzdienstleistungen ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg	Zepernick
Frank Wolf ^{*)}	Fachsekretär Finanzdienstleistungen ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg	Berlin
Harald Wolf	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen	Berlin Geschäftsadresse
Bernd Wrede	Vorsitzender des Vorstands der Hapag-Lloyd AG i.R.	Hamburg

^{*)} Arbeitnehmervertreter

Zahlstelle

Zahlstelle für die vorgenannten Wertpapiere ist die

Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft, Berlin

Gewinnverwendung

Aus dem Jahresüberschuss ist anderen Gewinnrücklagen 1/10 des Überschusses solange zuzuführen, wie diese Rücklagen nicht den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Hiervon unberührt bleibt die Regelung des § 58 Abs. 2 Satz 1 AktG.

Über die Verwendung des verbleibenden Jahresüberschusses für

- a) die Ausschüttung auf das Grundkapital,
- b) weitere Zuführung zu den Rücklagen,
- c) Zuführung zu einer freien Rücklage

beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gerichts- oder Schiedsverfahren

Es bestehen keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und ihrer Töchter haben könnten oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, noch sind nach Kenntnis der Gesellschaft solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Abschlussprüfer

Die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, prüfte den Einzel- und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2003 und versah ihn mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Einzel- und Konzernabschlüsse der Jahre 2000, 2001 und 2002 wurden ebenfalls von der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

PwC
Deutsche Revision AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lise-Meitner Str. 1
10589 Berlin

GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN

Die Emittentin erstellt keinen eigenen Zwischenbericht. Es liegen über sie keine Angaben des laufenden Geschäftsjahres vor.

Die weitere Verwendung der Marke „Sparkasse“ ist Bestandteil der Verkaufsverhandlungen des Berliner Senats über die 80,95%ige Beteiligung des Landes Berlins an der Bankgesellschaft Berlin AG.

Angaben über den Konzern Bankgesellschaft Berlin

In der Ergebnisrechnung 2004 des Konzerns ist die Investitionsbank Berlin (IBB) nicht enthalten. Neben den gesetzlich geforderten Darstellungen wurden zur besseren Vergleichbarkeit die Vorjahreswerte ohne Berücksichtigung der IBB-Ergebnisbeiträge sowie ohne Auswirkungen und Effekte aus der EU-Entscheidung vom 18. Februar 2004 dargestellt.

Die Bankgesellschaft Berlin hat im Geschäftsjahr 2004 ihre Ziele in allen wesentlichen Bereichen mindestens erreicht und die Eigenkapitalausstattung deutlich verbessert. Das Ergebnis vor Steuern konnte von minus 326 Mio. EUR (einschließlich IBB-Ergebnisbeitrag und Effekten aus der EU-Entscheidung) auf plus 119 Mio. EUR gesteigert werden. Bereinigt um sämtliche Sonderfaktoren stieg das Ergebnis vor Steuern von 2 Mio. EUR auf 119 Mio. EUR. Das operative Konzernergebnis (Betriebsergebnis nach Risikovorsorge und ohne Veränderung §340f-HGB-Reserve) verbesserte sich um 21 Mio. EUR auf 172 Mio. EUR (Vorjahr ohne IBB: 151 Mio. EUR). Nach Steuern konnte der Konzern 107 Mio. EUR erwirtschaften (Vorjahr ohne IBB: 12 Mio. EUR). Der Aufwärtstrend in der Ergebnisentwicklung des Konzerns resultierte im Wesentlichen aus weiteren Kosteneinsparungen und einer deutlich gesunkenen Risikovorsorge. Mit 200 Mio. EUR lag die Risikovorsorge weit unter dem Vorjahrswert (Vorjahr: 344 Mio. EUR).

Der Zinsüberschuss lag bei 1.264 Mio. EUR (Vorjahr: 1.507 Mio. EUR) und damit 16,1 Prozent unter dem Vorjahreswert. Dies ist die Folge der weiteren planmäßigen Reduzierung der Risikoaktiva.

Der Provisionsüberschuss lag bei 315 Mio. EUR (Vorjahr: 288 Mio. EUR). Der Anstieg ist sowohl auf die verstärkte Vertriebstätigkeit der Bank als auch auf die Kundenaktivitäten der BB INVEST zurückzuführen. Die leichte Steigerung des Provisionsüberschusses wurde trotz fortgesetzter Reduzierung des überregionalen Firmenkundengeschäfts im Berichtszeitraum erreicht.

Das Nettoergebnis aus Finanzgeschäften betrug minus 22 Mio. EUR (Vorjahr: 12 Mio. EUR). Das Ergebnis spiegelt die schwierigen Marktverhältnisse wider und lag damit unter den Erwartungen.

Bei den Verwaltungsaufwendungen liegt der Konzern mit weiteren Kostenreduzierungen voll im Plan. Die Verwaltungsaufwendungen wurden auf 1.186 Mio. EUR (Vorjahr: 1.282 Mio. EUR) gesenkt. Dies ist ein Rückgang um 7,5 Prozent. Die Kosteneinsparungen entfielen mit 61 Mio. EUR auf den Personalaufwand und mit 35 Mio. EUR auf andere Verwaltungsaufwendungen (inklusive Normalabschreibungen). Die Zahl der Mitarbeiter im Bankgeschäft sank im Vergleich zum Vorjahr um 910 auf 9.530 Beschäftigte (Stichtag 31.12.2003: 10.440, ohne IBB-Mitarbeiter).

Das Ergebnis aus Finanzanlagen hat sich um 64 Mio. EUR auf 6 Mio. EUR (Vorjahr: minus 58 Mio. EUR) verbessert.

Sanierung und Restrukturierung

Die Ausgliederung der IBB mit Ablauf des 31. August 2004 rückwirkend zum 1. Januar 2004 markiert einen wichtigen Meilenstein der Restrukturierung des Konzerns. Die IBB ist also sowohl auf der Ertragsseite als auch auf der Kostenseite in den Zahlen der ersten neun Monate des Geschäftsjahres 2004 nicht mehr enthalten. Allerdings rechnete ihr Ergebnis schon seither nicht zum Konzern-, sondern zum Sondervermögen der IBB. Bei Ausgründung der IBB verblieb ein Teil ihrer Zweckerücklage in Höhe von 1,1 Mrd. EUR in Form zweier marktgerecht verzinsten stiller Einlagen des Landes Berlin im Konzern. Das IBB Ergebnis wurde in die IBB Zweckerücklage thesauriert.

Im Laufe der Restrukturierung wurden konzernweit Prozesse und Strukturen weiter vereinfacht sowie Kostensenkungspotenziale erschlossen. Die Risikokosten konnten im Berichtsjahr 2004 erneut deutlich verringert werden. Der Konzern hat Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und anderen Kreditinstituten weiter abgebaut. Dadurch reduziert sich die Bilanzsumme des Konzerns wie geplant um 3,7 Mrd. EUR oder 2,7 Prozent auf 132,6 Mrd. EUR (Vorjahr: 136,2 Mrd. EUR). Die strategische Neuausrichtung des Konzerns ist weitgehend abgeschlossen. Unverändert kommt 2005 der Steigerung der Erträge die höchste Priorität zu.

Das Volumen im Neugeschäft bei Immobilienfinanzierungen im nationalen Markt hat sich mit rund 1,6 Mrd. EUR nahezu verdoppelt. Das Absatzvolumen der strukturierten Wertpapier-Anlageprodukte für Privatkunden, der SOFIA-Zertifikate, stieg auf rund 338 Mio. EUR und konnte damit im Vergleich zu 2003 fast verdreifacht werden. Im Versicherungsgeschäft erfolgte ein Anstieg der nettopolicierten Beitragssumme um knapp 73 Prozent auf rund 461 Mio. EUR.

In der Vermögensverwaltung hat die Bankgesellschaft Berlin im Zuge der Verstärkung des eigenen Asset Managements seine bisherige Beteiligung an der Bankgesellschaft Berlin Investment GmbH (BB INVEST) und der BB Asset Management Vermögensverwaltung GmbH von ehemals 50 auf nunmehr 100 Prozent aufgestockt.

Genehmigung durch die EU

Die EU-Kommission hat am 18. Februar 2004 die Beihilfen des Landes Berlin für die Umstrukturierung der Bankgesellschaft Berlin vollumfänglich genehmigt. Die genehmigten Umstrukturierungsbeihilfen des Landes Berlin für die Bankgesellschaft Berlin sind:

- die Kapitalerhöhung des Landes Berlin in Höhe von 1,75 Mrd. EUR im August 2001,
- das Gesetz zur Abschirmung von Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft vom Dezember 2001 / April 2002 mit einem Haftungshöchstbetrag von nominal 21,6 Mrd. EUR sowie
- eine Rückzahlungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Bankgesellschaft Berlin vom Dezember 2002.

Diese Vereinbarung bezieht sich auf das – inzwischen ebenfalls abgeschlossene – Beihilfeprüfverfahren der Europäischen Kommission für die Landesbank Berlin wegen der Einbringung des Wohnungsbauvermögens der ehemaligen WBK (später IBB). Gleichartige Verfahren betreffen auch andere deutsche Landesbanken. Die Kommission hat am 20. Oktober 2004 in allen Verfahren Entscheidungen erlassen, die zur Rückzahlung von Beihilfen durch die Banken an die jeweiligen Länder führen. Durch die von Brüssel bereits genehmigte Rückzahlungsvereinbarung konnte die Umsetzung dieser Entscheidung im Berliner Fall für den Konzern bereits ergebnisneutral erfolgen. Weder für das Land noch für die Bank kam es zu einem Abfluss oder Zufluss von Liquidität.

Insgesamt kommt die EU-Kommission im Rahmen ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfen zu dem Schluss, dass der Restrukturierungsplan, also sowohl die bereits durchgeführten als auch die geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen plausibel, vollständig und geeignet sind, die langfristige Rentabilität der Bank sicherzustellen. Der Vorstand der Bankgesellschaft Berlin informiert den Hauptanteilseigner regelmäßig über die Sanierung und Restrukturierung im Konzern.

Die Genehmigung der Restrukturierungsbeihilfen für die Bankgesellschaft Berlin ist mit verschiedenen Zusagen an die Europäische Kommission verbunden. Zu ihnen zählen die Verpflichtung, den mit dem Beihilfeantrag eingereichten Restrukturierungsplan weiter umzusetzen, die Herauslösung des Immobiliendienstleistungsgeschäfts spätestens zum 31. Dezember 2005, die Veräußerung der Berliner Bank spätestens mit Wirkung zum Februar 2007 sowie die Privatisierung des Konzerns bis Ende 2007.

Privatisierung

Das Land Berlin hat sich verpflichtet, seine Anteile an der Bankgesellschaft bis Ende 2007 zu veräußern. Die Berlin Hyp kann im Zuge der Privatisierung sowohl zusammen mit dem Gesamtkonzern an dessen Käufer oder aber getrennt vom Konzern an einen anderen Käufer veräußert werden.

Mit Blick auf die anstehende Veräußerung wird die Struktur des Konzerns Bankgesellschaft deutlich vereinfacht werden. Insbesondere ist vorgesehen, das gesamte Geschäft der heutigen Institute Bankgesellschaft und Landesbank Berlin in einer aufsichtsrechtlichen Einheit zu bündeln. Der Senat von Berlin hat dazu am 22. März 2005 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die Landesbank Berlin zum 1. Januar 2006 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden soll. Die Berliner Sparkasse bleibt dabei wie heute ein Teil der Landesbank Berlin.

Aussichten

Im laufenden Geschäftsjahr soll die Arbeit mit den Kunden unverändert verstärkt werden. Die erreichten Ziele bei der Sanierung und Restrukturierung bestärken den Konzern, auch angesichts allenfalls verhalten optimistischer Konjunkturaussichten, im Geschäftsjahr 2005 erneut eine Verbesserung des handelsrechtlichen Ergebnisses vor Steuern anzusteuern.

London, 31. März 2005

BANKGESELLSCHAFT BERLIN
Aktiengesellschaft

LANDESBANK BERLIN -GIROZENTRALE-
London Branch